

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 207



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
20. Juli 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2013/C 207/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 189, 29.6.2013	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2013/C 207/02	Rechtssache C-145/13 P: Rechtsmittel der Ghezzi Giovanni & C. Snc di Ghezzi Maurizio & C. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2013 in der Rechtssache T-218/00, Cooperativa Mare Azzurro Socialpesca Soc. coop. arl, vormals Cooperativa Mare Azzurro Soc. coop. rl, Cooperativa vongolari Sottomarina Lido Soc. coop. rl/Europäische Kommission, eingelegt am 22. März 2013	2
2013/C 207/03	Rechtssache C-165/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 3. April 2013 — Stanislav Gross gegen Hauptzollamt Braunschweig	3
2013/C 207/04	Rechtssache C-172/13: Klage, eingereicht am 5. April 2013 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	3

DE

Preis:
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/05	Rechtssache C-174/13 P: Rechtsmittel der Axitea SpA, vormals La Vigile San Marco SpA, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2013 in der Rechtssache T-262/00, La Vigile San Marco SpA/Europäische Kommission, eingelegt am 9. April 2013	4
2013/C 207/06	Rechtssache C-177/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. April 2013 von Marek Marszałkowski gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 4. Februar 2013 in der Rechtssache T-159/11, Marszałkowski/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Mar-Ko Fleischwaren GmbH & Co. KG	4
2013/C 207/07	Rechtssache C-180/13 P: Rechtsmittel der Vetrai 28 srl, vormals Barovier & Toso Vetrerie Artistiche Riunite srl u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-272/00, Barbini u. a./Europäische Kommission, eingelegt am 12. April 2013	5
2013/C 207/08	Rechtssache C-181/13: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Latina (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Francesco Acanfora/Equitalia Sud SpA und Agenzia delle Entrate	6
2013/C 207/09	Rechtssache C-184/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Anonima Petroli Italiana SpA (API)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico	6
2013/C 207/10	Rechtssache C-185/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — ANCC-Coop Associazione Nazionale Cooperative di Consumatori u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti u. a.	6
2013/C 207/11	Rechtssache C-186/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Air Liquide Italia Spa u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico	7
2013/C 207/12	Rechtssache C-187/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica (Confetra) u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti u. a.	7
2013/C 207/13	Rechtssache C-191/13 P: Rechtsmittel der Confindustria Venezia, vormals Unione degli Industriali della Provincia di Venezia (Unindustria) u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-273/00, Unindustria u. a./Europäische Kommission, eingelegt am 15. April 2013	8
2013/C 207/14	Rechtssache C-194/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Esso Italiana srl/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico	8
2013/C 207/15	Rechtssache C-195/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Confederazione generale dell'industria italiana (Confindustria) u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico	9
2013/C 207/16	Rechtssache C-196/13: Klage, eingereicht am 16. April 2013 — Europäische Kommission/Italienische Republik	9
2013/C 207/17	Rechtssache C-206/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia (Italien) eingereicht am 18. April 2013 — Cruciano Siragusa/Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/18	Rechtssache C-208/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico	10
2013/C 207/19	Rechtssache C-212/13: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšším správním soudem (Tschechische Republik), eingereicht am 19. April 2013 — František Ryněš/Úřad pro ochranu osobních údajů	11
2013/C 207/20	Rechtssache C-213/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. April 2013 — Impresa Pizzarotti & C. Spa/Comune di Bari	11
2013/C 207/21	Rechtssache C-221/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Trento (Italien), eingereicht am 25. April 2013 — Teresa Mascellani/Justizministerium	11
2013/C 207/22	Rechtssache C-222/13: Vorabentscheidungsersuchen des Teleklagenævnet (Dänemark), eingereicht am 25. April 2013 — TDC A/S/Erhvervsstyrelsen	12
2013/C 207/23	Rechtssache C-224/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cagliari (Italien), eingereicht am 26. April 2013 — Strafverfahren gegen Sergio Alfonso Lorrai	13
2013/C 207/24	Rechtssache C-225/13: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. April 2013 — Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Michel Tillieut, Willy Gregoire, Marc Lacroix/Région wallonne	13
2013/C 207/25	Rechtssache C-227/13 P: Rechtsmittel der Albergo Quattro Fontane Snc gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	13
2013/C 207/26	Rechtssache C-228/13 P: Rechtsmittel der Hotel Gabrielli srl, vormals Hotel Gabrielli Sandwirth SpA, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	14
2013/C 207/27	Rechtssache C-229/13 P: Rechtsmittel der GE.AL.VE. Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	15
2013/C 207/28	Rechtssache C-230/13 P: Rechtsmittel der Metropolitan SpA, vormals Metropolitan srl, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	16
2013/C 207/29	Rechtssache C-231/13 P: Rechtsmittel der Hotel Concordia srl, vormals Hotel Concordia Snc, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	17
2013/C 207/30	Rechtssache C-232/13 P: Rechtsmittel der SPLIA gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	18



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/31	Rechtssache C-233/13 P: Rechtsmittel der Principessa, in Liquidation, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	19
2013/C 207/32	Rechtssache C-234/13 P: Rechtsmittel der Albergo Saturnia Internazionale Spa gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	19
2013/C 207/33	Rechtssache C-235/13 P: Rechtsmittel der Savoia e Jolanda Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	20
2013/C 207/34	Rechtssache C-236/13 P: Rechtsmittel der Biasutti Hotels srl, vormals Hotels Biasutti Snc, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	21
2013/C 207/35	Rechtssache C-237/13 P: Rechtsmittel der Ge.A.P. Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	22
2013/C 207/36	Rechtssache C-238/13 P: Rechtsmittel der Rialto Inn Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	23
2013/C 207/37	Rechtssache C-239/13 P: Rechtsmittel der Bonvecchiati Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013	24
2013/C 207/38	Rechtssache C-242/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. April 2013 — Commerz Nederland NV, andere Verfahrensbeteiligte: Havenbedrijf Rotterdam NV	24
2013/C 207/39	Rechtssache C-246/13 P: Rechtsmittel der Manutencoop Soc. coop., vormals Manutencoop Soc. coop. arl, und Astrocoop Universale Pulizie, Manutenzioni e Trasporti Soc. coop. rl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 2. Mai 2013	25
2013/C 207/40	Rechtssache C-252/13: Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande	25
2013/C 207/41	Rechtssache C-254/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 8. Mai 2013 — Orgacom BVBA/Vlaamse Landmaatschappij	26
2013/C 207/42	Rechtssache C-256/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 10. Mai 2013 — Provincie Antwerpen/Belgacom NV van publiek recht	26



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/43	Rechtssache C-257/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale des Bouches-du-Rhône (Frankreich), eingereicht am 13. Mai 2013 — Anouthani Mlalali/CAF des Bouches-du-Rhône	27
2013/C 207/44	Rechtssache C-261/13 P: Rechtsmittel des Peter Schönberger gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 7. März 2013 in der Rechtssache T-186/11, Peter Schönberger gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 8. Mai 2013	27
2013/C 207/45	Rechtssache C-263/13 P: Rechtsmittel des Königreichs Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-65/10, T-113/10 und T-138/10, Spanien/Kommission, eingelegt am 14. Mai 2013	28
2013/C 207/46	Rechtssache C-264/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 15. Mai 2013 — Provincie Antwerpen/Mobistar NV	28
2013/C 207/47	Rechtssache C-265/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 2 de Terrassa (Spanien), eingereicht am 15. Mai 2013 — Emiliano Torralbo Marcos/Korota S.A., Fondo de Garantía Salarial	29
2013/C 207/48	Rechtssache C-266/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 15. Mai 2013 — L. Kik, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën	29
2013/C 207/49	Rechtssache C-267/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 15. Mai 2013 — Nutricia NV, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën	30
2013/C 207/50	Rechtssache C-268/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 16. Mai 2013 — Elena Petru/Casa Județeană de Asigurări de Sănătate Sibiu, Casa Națională de Asigurări de Sănătate	30
2013/C 207/51	Rechtssache C-270/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 17. Mai 2013 — Iraklis Haralambidis/Calogero Casilli	30
2013/C 207/52	Rechtssache C-271/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2013 von der Rouse Industry AD gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-489/11, Rouse Industry AD/Europäische Kommission	31
2013/C 207/53	Rechtssache C-272/13: Vorabentscheidungsersuchen des Commissione Tributaria Regionale per la Toscana (Italien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Equoland Soc. coop. arl/Agenzia delle Dogane ...	32
2013/C 207/54	Rechtssache C-276/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Pablo Acosta Padín/Hijos de J. Barreras S.A.	32
2013/C 207/55	Rechtssache C-279/13: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 22. Mai 2013 — C More Entertainment AB/Linus Sandberg	33
2013/C 207/56	Rechtssache C-291/13: Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Lefkosias (Zypern), eingereicht am 27. Mai 2013 — Sotiris Papasavvas/Fileleftheros Dimosia Etairia Ltd, Takis Kounnafi und Giorgos Sertis	33
2013/C 207/57	Rechtssache C-301/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2013 von El Corte Inglés, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-571/11, El Corte Inglés/HABM — Chez Gerard (CLUB GOURMET)	34



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/58	Rechtssache C-305/13: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 4. Juni 2013 — Haeger & Schmidt GmbH/Mutuelles du Mans assurances Iard SA (MMA Iard), Jacques Lorio, Dominique Miquel in dessen Eigenschaft als Liquidator der Safram intercontinental SARL, Ace Insurance SA NV, Va Tech JST SA, Axa Corpo	35
Gericht		
2013/C 207/59	Rechtssache T-168/13: Klage, eingereicht am 18. März 2013 — EPAW/Kommission	36
2013/C 207/60	Rechtssache T-213/13: Klage, eingereicht am 8. April 2013 — Square/HABM — Caisse régionale de crédit agricole mutuel Pyrénées Gascogne (SQUARE)	36
2013/C 207/61	Rechtssache T-239/13: Klage, eingereicht am 23. April 2013 — Atmeh/HABM — Fretier (MONTALE MTL MONTALE Dezign)	37
2013/C 207/62	Rechtssache T-240/13: Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Aldi Einkauf/HABM — Alifoods (Alifoods)	37
2013/C 207/63	Rechtssache T-241/13: Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Hellenische Republik/Kommission	38
2013/C 207/64	Rechtssache T-242/13: Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Castell Macía/HABM — PJ Hungary (PEPE CASTELL)	38
2013/C 207/65	Rechtssache T-249/13: Klage, eingereicht am 2. Mai 2013 — MHCS/HABM — Ambra (DORATO)	39
2013/C 207/66	Rechtssache T-250/13: Klage, eingereicht am 2. Mai 2013 — Naazneen Investments/HABM — Energy Brands (SMART WATER)	39
2013/C 207/67	Rechtssache T-253/13: Klage, eingereicht am 6. Mai 2013 — Orthogen/HABM — Arthrex Medizinische Instrumente (IRAP)	40
2013/C 207/68	Rechtssache T-254/13: Klage, eingereicht am 6. Mai 2013 — Stayer Ibérica/HABM — Korporaciya „Masternet“ (STAYER)	40
2013/C 207/69	Rechtssache T-257/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Republik Polen/Kommission	41
2013/C 207/70	Rechtssache T-258/13: Klage, eingereicht am 3. Mai 2013 — Matratzen Concord/HABM — KBT (ARKTIS)	42
2013/C 207/71	Rechtssache T-259/13: Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Frankreich/Kommission	42
2013/C 207/72	Rechtssache T-262/13: Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — Skysoft Computersysteme/HABM — British Sky Broadcasting und Sky IP International (SKYSOFT)	43
2013/C 207/73	Rechtssache T-263/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Lausitzer Fruchteverarbeitung/HABM — Rivella International (holzmittel)	43



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/74	Rechtssache T-265/13: Klage, eingereicht am 20. Mai 2013 — Polo/Lauren/HABM — FreshSide (Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält)	44
2013/C 207/75	Rechtssache T-268/13: Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — Italien/Kommission	44
2013/C 207/76	Rechtssache T-269/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2013 von Markus Brune gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. März 2013 in der Rechtssache F-94/11, Brune/Kommission	45
2013/C 207/77	Rechtssache T-270/13: Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — SACBO/Kommission und TEN-T EA	46
2013/C 207/78	Rechtssache T-272/13: Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — Max Mara Fashion Group/HABM — Mackays Stores (M&Co.)	47
2013/C 207/79	Rechtssache T-273/13: Klage, eingereicht am 17. Mai 2013 — Sarafraz/Rat	48
2013/C 207/80	Rechtssache T-274/13: Klage, eingereicht am 17. Mai 2013 — Emadi/Rat	48
2013/C 207/81	Rechtssache T-275/13: Klage, eingereicht am 23. Mai 2013 — Italien/Kommission	49
2013/C 207/82	Rechtssache T-278/13: Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — Now Wireless/HABM — Starbucks (HK) (now)	50
2013/C 207/83	Rechtssache T-279/13: Klage, eingereicht am 24. Mai 2013 — Ezz u. a./Rat	51
2013/C 207/84	Rechtssache T-282/13: Klage, eingereicht am 22. Mai 2013 — Iglotex/HABM — Iglo Foods Group (IGLOTEX)	52
2013/C 207/85	Rechtssache T-283/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. März 2013 in der Rechtssache F-131/12, Marcuccio/Kommission	52
2013/C 207/86	Rechtssache T-284/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. März 2013 in der Rechtssache F-17/12, Marcuccio/Kommission	52
2013/C 207/87	Rechtssache T-287/13: Klage, eingereicht am 24. Mai 2013 — Husky CZ/HABM — Husky of Tostock (HUSKY)	53
2013/C 207/88	Rechtssache T-295/13: Klage, eingereicht am 30. März 2013 — Italien/Kommission	53
2013/C 207/89	Rechtssache T-305/13: Klage, eingereicht am 3. Juni 2013 — SACE und SACE BT/Kommission	53
2013/C 207/90	Rechtssache T-307/13: Klage, eingereicht am 4. Juni 2013 — Capella/HABM — Oribay Mirror Buttons (ORIBAY)	54
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2013/C 207/91	Rechtssache F-24/13: Klage, eingereicht am 21. März 2013 — ZZ/Kommission	56



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 207/92	Rechtssache F-26/13: Klage, eingereicht am 27. März 2013 — ZZ/HABM	56
2013/C 207/93	Rechtssache F-27/13: Klage, eingereicht am 27. März 2013 — ZZ/Kommission	56
2013/C 207/94	Rechtssache F-28/13: Klage, eingereicht am 27. März 2013 — ZZ/Kommission	57
2013/C 207/95	Rechtssache F-29/13: Klage, eingereicht am 28. März 2013 — ZZ/EMA	57
2013/C 207/96	Rechtssache F-32/13: Klage, eingereicht am 8. April 2013 — ZZ/Kommission	58
2013/C 207/97	Rechtssache F-34/13: Klage, eingereicht am 16. April 2013 — ZZ/Kommission	58
2013/C 207/98	Rechtssache F-35/13: Klage, eingereicht am 16. April 2013 — ZZ/Kommission	58
2013/C 207/99	Rechtssache F-36/13: Klage, eingereicht am 18. April 2013 — ZZ/EACEA	58
2013/C 207/100	Rechtssache F-37/13: Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission	59
2013/C 207/101	Rechtssache F-38/13: Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission	59
2013/C 207/102	Rechtssache F-39/13: Klage, eingereicht am 29. April 2013 — ZZ/Kommission	60
2013/C 207/103	Rechtssache F-40/13: Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — ZZ/Kommission	60
2013/C 207/104	Rechtssache F-41/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ u. a./EIB	60
2013/C 207/105	Rechtssache F-42/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ/EWSA	61
2013/C 207/106	Rechtssache F-43/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ/EIB	61
2013/C 207/107	Rechtssache F-44/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ/Kommission	61
2013/C 207/108	Rechtssache F-45/13: Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — ZZ u. a./EIB	62
2013/C 207/109	Rechtssache F-46/13: Klage, eingereicht am 16. Mai 2013 — ZZ/Kommission	62
2013/C 207/110	Rechtssache F-47/13: Klage, eingereicht am 17. Mai 2013 — ZZ/Rat	63
2013/C 207/111	Rechtssache F-48/13: Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — ZZ/Parlament	63
2013/C 207/112	Rechtssache F-50/13: Klage, eingereicht am 22. Mai 2013 — ZZ/Kommission	63
2013/C 207/113	Rechtssache F-54/13: Klage, eingereicht am 31. Mai 2013 — ZZ/EWSA	64



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2013/C 207/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 189, 29.6.2013

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 178, 22.6.2013

Abl. C 171, 15.6.2013

Abl. C 164, 8.6.2013

Abl. C 156, 1.6.2013

Abl. C 147, 25.5.2013

Abl. C 141, 18.5.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der Ghezzi Giovanni & C. Snc di Ghezzi Maurizio & C. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2013 in der Rechtssache T-218/00, Cooperativa Mare Azzurro Socialpesca Soc. coop. arl, vormals Cooperativa Mare Azzurro Soc. coop. rl, Cooperativa vongolari Sottomarina Lido Soc. coop. rl/Europäische Kommission, eingelegt am 22. März 2013

(Rechtssache C-145/13 P)

(2013/C 207/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ghezzi Giovanni & C. Snc di Ghezzi Maurizio & C. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Volpe und C. Montagner)

Andere Parteien des Verfahrens: Cooperativa Mare Azzurro Socialpesca Soc. coop. r.l., vormals Cooperativa Mare Azzurro Soc. coop. rl, Cooperativa vongolari Sottomarina Lido Soc. coop. rl, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben,
- folglich den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 23. Januar 2013, zugestellt am 24. Januar 2013, aufzuheben und demgemäß die Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 für nichtig zu erklären und
- hilfsweise deren Art. 5 insoweit für nichtig zu erklären, als er eine Verpflichtung zur Rückforderung der fraglichen Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen begründet und vorsieht, dass zusätzlich zu diesem Betrag Zinsen für den betreffenden Zeitraum zu zahlen sind;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Beschluss vom 23. Januar 2013 (im Folgenden: „angefochtener Beschluss“) wies das Gericht die von der Ghezzi Giovanni & C. s.n.c. eingereichte Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/394/EG der Kommission im Bereich der Sozialbei-

tragsermäßigungen und -befreiungen als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund sei anzunehmen, dass — bezüglich der behaupteten Unzulässigkeit der Klage — keine Begründung gegeben worden sei und daher der angefochtene Beschluss im Punkt 58 gegen den allgemeinen Grundsatz, dass Handlungen zu begründen seien, und genauer gegen Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts verstoße.

Der zweite Rechtsmittelgrund der Rechtsmittelführerin betrifft das angebliche Fehlen einer angemessenen und erschöpfenden Auslegung des Art. 87 Abs. 1 EG (jetzt Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen Art. 87 Abs. 1 EG wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aufgrund der Tatsache geltend gemacht, dass 22 Unternehmen von der Rückforderung der ihnen gewährten Beihilfen befreit worden seien, da die von ihnen vorgetragene Gründe ausreichend gewesen seien, während die Gründe der Rechtsmittelführerin nicht ausreichend dargelegt worden seien.

Darüber hinaus verstoße der angefochtene Beschluss gegen das Diskriminierungsverbot, soweit die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Kommission bestätigt werde, wonach die Rückforderung der Beihilfen nach Art. 87 Abs. 1 EG für die städtischen Unternehmen (denen die Kommission in der Phase der Durchführung dieser Entscheidung nachgelassen habe, die notwendigen Informationen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der gewährten Beihilfen zu ergänzen) ausgeschlossen sei, während von der Rechtsmittelführerin zu keiner Zeit vor der Rückforderung der Beihilfen ergänzende Unterlagen verlangt worden seien.

In einem weiteren Punkt des Rechtsmittels wird zur weiteren Untermauerung eines Verstoßes gegen Art. 87 Abs. 1 EG vorgetragen, dass der angefochtene Beschluss keinen Grund für die behauptete Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels durch die zugunsten der Rechtsmittelführerin gewährten Beihilfen liefere. Zunächst die Kommission und sodann das Gericht hätten die Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Ermäßigungen und Befreiungen bestätigt, da die Verzerrung des innergemeinschaftlichen Handels ein Element sei, das den Maßnahmen zugunsten der Unternehmen im Fischereisektor inhärent sei, ohne eine Untersuchung des relevanten Marktes vorzunehmen und ohne eine Begründung zu geben.

Der angefochtene Beschluss verstoße außerdem gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. a EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. a AEUV), da die Voraussetzungen einer Anwendung dieser Ausnahme auf den Fall der Rechtsmittelführerin nicht geprüft worden seien. Insbesondere sei der Lebensstandard in der Stadt Chioggia sehr niedrig, mit einer außergewöhnlich niedrigen Unterbeschäftigung.

Entsprechend verstoße der angefochtene Beschluss gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV), soweit diese Ausnahme als auf den Fall der Rechtsmittelführerin nicht anwendbar angesehen werde, obwohl keine Begründung gegeben worden sei, und gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. d EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d AEUV), soweit diese Ausnahme für auf die Rechtsmittelführerin nicht anwendbar befunden werde, während sie unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf andere venezianische Unternehmen angewendet worden sei.

Als letzter Punkt wird die Fehlerhaftigkeit der Auslegung des Gerichts in Bezug auf das Nichtvorliegen von „bestehenden Beihilfen“ geltend gemacht, was einen Verstoß gegen die Art. 1, 14 und 15 der Verordnung 659/1999 ⁽¹⁾ darstelle. Es sei unbestreitbar, dass in der Aufeinanderfolge der gesetzlichen Regelungen eine jahrzehntelange Kontinuität beitragsabhängiger Entlastungen zu sehen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S.1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 3. April 2013 — Stanislav Gross gegen Hauptzollamt Braunschweig

(Rechtssache C-165/13)

(2013/C 207/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Stanislav Gross

Beklagter: Hauptzollamt Braunschweig

Vorlagefrage

Steht Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ unbeschadet seines systematischen Zusammenhangs mit Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwe-

cken in Besitz hält, nicht Steuerschuldner wird, wenn sie die Waren erst nach Beendigung des Vorgangs des Verbringens von einer anderen Person erworben hat?

⁽¹⁾ ABl. L 76, S. 1

Klage, eingereicht am 5. April 2013 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-172/13)

(2013/C 207/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels, R. Lyal)

Beklagter: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Pflichten aus Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat, dass es Voraussetzungen für den grenzübergreifenden Verlustausgleich in Konzernen aufgestellt hat, die es praktisch unmöglich machen, einen solchen Ausgleich vornehmen zu können, und diesen Ausgleich auf Zeiträume nach dem 1. April 2006 beschränkt hat;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Anschluss an das Urteil *Marks & Spencer* (C-446/03) habe das Vereinigte Königreich seine Regelungen über die Art und Weise der Ermittlung der Verluste von Gesellschaften, die Mitglieder eines Konzerns seien, die auf andere Mitglieder des Konzerns übertragen und verwendet werden könnten, um deren Steuerschuld zu verringern (Vorschriften über Verlustausgleich in Konzernen), geändert. Die Bestimmungen über den Verlustvortrag für gebietsfremde Gesellschaften stünden nun in Teil 5 des Corporation Tax Act (Körperschaftsteuergesetz) 2010.

Nach den jetzt geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs könne ein Unternehmen des Konzerns eine Steuergutschrift für die Verluste eines gebietsfremden Konzernmitglieds nur bekommen, wenn letzteres keine Ausgleichsmöglichkeit im Sitzstaat habe. In Bezug auf die Möglichkeit für künftigen Ausgleich machten die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs den Beweis, dass diese Voraussetzung erfüllt sei, praktisch unmöglich, da diese Möglichkeit „unmittelbar nach dem Ende“ des Steuerjahrs, in dem der Verlust vorgetragen worden sei, geprüft werden müsse. Dieser Voraussetzung könne in der Praxis nicht entsprochen werden. Daraus folge, dass — im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit, wie sie in der

Rechtssache Marks & Spencer ausgelegt worden sei — jeglicher Ausgleich für die Verluste einer gebietsfremden Tochtergesellschaft nach den Rechtsvorschriften ausgeschlossen sei.

Weiter seien die neuen Vorschriften über den Ausgleich für ausländische Verluste innerhalb eines Konzerns nur auf Verluste nach dem 1. April 2006, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften, anwendbar. Diese zeitliche Beschränkung (d. h. der Ausschluss des Ausgleichs nach den Rechtsvorschriften für Verluste vor diesem Zeitpunkt) stehe im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit.

Rechtsmittel der Axitea SpA, vormals La Vigile San Marco SpA, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Januar 2013 in der Rechtssache T-262/00, La Vigile San Marco SpA/Europäische Kommission, eingelegt am 9. April 2013

(Rechtssache C-174/13 P)

(2013/C 207/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Axitea SpA, vormals La Vigile San Marco SpA (Prozessbevollmächtigte: A. Vianello, A. Bortoluzzi und A. Veronese, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Italienische Republik, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den in der Rechtssache T-262/00 ergangenen Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) aufzuheben und/oder abzuändern und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin Rechtsfehler bei der Anwendung der Grundsätze geltend, die der Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ einerseits zur Begründungspflicht bei Entscheidungen der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen und andererseits zur Verteilung der Beweislast hinsichtlich der Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV aufgestellt habe.

Mit dem vorliegend mit Rechtsmittel angefochtenen Beschluss hat sich das Gericht nicht an die vom Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ vom 9. Juni 2011 aufgestellten Erfordernisse gehalten, wonach die Entscheidung der Kommission „selbst alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten (müsse)“. Obwohl in der Entscheidung die wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden fehlten, habe das Gericht keinen Fehler bei der von der Kommission in der streitigen Entscheidung angewandten Methode festgestellt, woraus sich ein Rechtsfehler ergebe.

Auf der Grundlage der vom Gerichtshof in dem Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ aufgestellten Grundsätze müsse bei der Wiedereinziehung der Mitgliedstaat — und somit nicht der einzelne Empfänger — im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV nachweisen. Im vorliegenden Fall aber habe die Kommission in der angefochtenen Entscheidung versäumt, die „Modalitäten“ einer solchen Überprüfung klarzustellen; daher habe die Italienische Republik, da sie nicht über die wesentlichen Angaben verfügt habe, um bei der Wiedereinziehung nachzuweisen, dass die gewährten Erleichterungen für die Empfänger staatliche Beihilfen darstellten, mit dem Gesetz Nr. 228 vom 24. Dezember 2012 (in Art. 1 Abs. 351 ff.) beschlossen, die Beweislast entgegen der Unionsrechtsprechung umzukehren. Nach Meinung des italienischen Gesetzgebers sei es insbesondere nicht Aufgabe des Staates, sondern der einzelnen Unternehmen, die Empfänger der gewährten Beihilfen in Form von Steuererleichterungen seien, zu beweisen, dass diese Erleichterungen nicht den Wettbewerb verfälschten und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigten; gelinge der Beweis nicht, werde vermutet, dass die gewährten Erleichterungen geeignet seien, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. All dies stehe in offensichtlichem Widerspruch zu den vom Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ aufgestellten Grundsätzen.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. April 2013 von Marek Marszałkowski gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 4. Februar 2013 in der Rechtssache T-159/11, Marszałkowski/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Mar-Ko Fleischwaren GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-177/13 P)

(2013/C 207/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Marek Marszałkowski (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt (radca prawny) C. Sadkowski)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Mar-Ko Fleischwaren GmbH & Co. KG

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil des Gerichts in vollem Umfang aufzuheben, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 11. Januar 2011 (Sache R 760/2011-4) aufzuheben, dem HABM aufzugeben, das im Namen des Rechtsmittelführers angemeldete Zeichen „Marko Walichnowy“ für die in der Rechtsmittelschrift genannten Waren einzutragen, und dem anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;

- hilfsweise, das angefochtene Urteil des Gerichts in vollem Umfang aufzuheben und die Rechtssache gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer wirft dem Gericht vor, gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und gegen Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts verstoßen zu haben.

Hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 trägt der Rechtsmittelführer vor, das Gericht

- habe eine Rechtsverletzung begangen, indem es die Frage, ob die von den streitigen Marken erfassten Waren einander ähnlich seien, nicht ordnungsgemäß geprüft habe;
- habe durch eine fehlerhafte Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b eine Rechtsverletzung begangen, indem es eine Ähnlichkeit zwischen den streitigen Zeichen festgestellt habe;
- habe eine Rechtsverletzung begangen, indem es festgestellt habe, dass das Wort MARKO den dominierenden Bestandteil der Marke „Walichnowy Marko“ darstelle;
- habe eine Rechtsverletzung begangen, indem es die maßgeblichen Verkehrskreise, für die eine Verwechslungsgefahr bestehe, nicht definiert habe und indem es darauf hingewiesen habe, dass die Verwechslungsgefahr für den polnischen Durchschnittsverbraucher bestehe;
- habe eine Rechtsverletzung begangen, indem es die Wertschätzung der Marke „Walichnowy Marko“ und die Tatsache, dass sie in Polen seit 1995 Vorrang genieße, außer Acht gelassen habe;
- habe eine Rechtsverletzung begangen, indem es den Grad der Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers der mit den streitigen Marken gekennzeichneten Waren sowie die Frage, ob dieser Aufmerksamkeitsgrad die Verwechslungsgefahr verringern könnte, außer Acht gelassen habe.

Hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts trägt der Rechtsmittelführer vor, das Gericht habe in Randnr. 26 des angefochtenen Urteils fehlerhaft angenommen, dass der Rechtsmittelführer erst in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen habe, dass die angemeldete Marke seit 1995 in Polen eingetragen sei.

Rechtsmittel der Vetrai 28 srl, vormals Barovier & Toso Vetrerie Artistiche Riunite srl u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-272/00, Barbini u. a./Europäische Kommission, eingelegt am 12. April 2013

(Rechtssache C-180/13 P)

(2013/C 207/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Vetrai 28 srl, vormals Barovier & Toso Vetrerie Artistiche Riunite srl u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vianello, A. Bortoluzzi und A. Veronese)

Andere Parteien des Verfahrens: Alfredo Barbini srl u. a., Italienische Republik, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den in der Rechtssache T-272/00 ergangenen Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 aufzuheben und/oder abzuändern und der Kommission die Kosten aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen Rechtsfehler bei der Anwendung der Grundsätze geltend, die der Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ einerseits zur Begründungspflicht bei Entscheidungen der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen und andererseits zur Verteilung der Beweislast hinsichtlich der Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV aufgestellt habe.

Mit dem vorliegend mit Rechtsmittel angefochtenen Beschluss habe sich das Gericht nicht an die vom Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ vom 9. Juni 2011 aufgestellten Erfordernisse gehalten, wonach die Entscheidung der Kommission „selbst alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten (müsse)“. Obwohl in der Entscheidung die wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden fehlten, habe das Gericht keinen Fehler bei der von der Kommission in der streitigen Entscheidung angewandten Methode festgestellt, woraus sich ein Rechtsfehler ergebe.

Auf der Grundlage der vom Gerichtshof in dem Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ aufgestellten Grundsätze müsse bei der Wiedereinziehung der Mitgliedstaat — und somit nicht der einzelne Empfänger — im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV nachweisen. Im vorliegenden Fall aber habe die Kommission in der angefochtenen

Entscheidung versäumt, die „Modalitäten“ einer solchen Überprüfung klarzustellen; daher habe die Italienische Republik, da sie nicht über die wesentlichen Angaben verfügt habe, um bei der Wiedereinziehung nachzuweisen, dass die gewährten Erleichterungen für die Empfänger staatliche Beihilfen darstellten, mit dem Gesetz Nr. 228 vom 24. Dezember 2012 (in Art. 1 Abs. 351 ff.) beschlossen, die Beweislast entgegen der Unionsrechtsprechung umzukehren. Nach Meinung des italienischen Gesetzgebers sei es insbesondere nicht Aufgabe des Staates, sondern der einzelnen Unternehmen, die Empfänger der gewährten Beihilfen in Form von Steuererleichterungen seien, zu beweisen, dass diese Erleichterungen nicht den Wettbewerb verfälschten und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigten; gelinge der Beweis nicht, werde vermutet, dass die gewährten Erleichterungen geeignet seien, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. All dies stehe in offensichtlichem Widerspruch zu den vom Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ aufgestellten Grundsätzen.

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Latina (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Francesco Acanfora/Equitalia Sud SpA und Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-181/13)

(2013/C 207/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Latina

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Francesco Acanfora

Beklagte: Equitalia Sud SpA — Agente di Riscossione Latina, Agenzia delle Entrate — Ufficio di Latina

Vorlagefrage

Stellt die Provision in Höhe von 9 % (wie in Art. 17 des D.Lgs. Nr. 112/1999 vor den späteren Änderungen festgelegt) eine staatliche Beihilfe dar, die mit dem Binnenmarkt der Beitreibungsvergütungen und mit dem Unionsrecht nach Art. 107 AEUV unvereinbar ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Anonima Petroli Italiana SpA (API)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-184/13)

(2013/C 207/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Anonima Petroli Italiana SpA (API)

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — ANCC-Coop Associazione Nazionale Cooperative di Consumatori u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti u. a.

(Rechtssache C-185/13)

(2013/C 207/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: ANCC-Coop Associazione Nazionale Cooperative di Consumatori, ANCD Associazione Nazionale Cooperative Dettaglianti, Sviluppo Discount SpA, Centrale Adriatica Soc coop, Coop Consorzio Nord Ovest Società Consortile arl, Coop Italia Consorzio Nazionale non Alimentari Società Cooperativa, Coop Centro Italia Società Cooperativa, Tirreno Logistica srl, Unicoop Firenze Società Cooperativa, CONAD — Consorzio Nazionale Dettaglianti — Soc. Coop., Conad Centro Nord Soc. Coop, Commercianti Indipendenti Associati Soc. Coop, Conad del Tirreno Soc. Coop, Pac2000A Soc. Coop, Conad Adriatica Soc. Coop, Conad Sicilia Soc. Coop, Sicilconad Mercurio Soc. Coop

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico, Consulta generale per l'autotrasporto e la logistica, Osservatorio sulle attività di autotrasporto, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato — Antitrust

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Air Liquide Italia Spa u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-186/13)

(2013/C 207/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Air Liquide Italia Spa u. a.

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und

des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 12. April 2013 — Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica (Confetra) u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti u. a.

(Rechtssache C-187/13)

(2013/C 207/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Confederazione Generale Italiana dei Trasporti e della Logistica (Confetra) u. a.

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti u. a.

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Rechtsmittel der Confindustria Venezia, vormals Unione degli Industriali della Provincia di Venezia (Unindustria) u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-273/00, Unindustria u. a./Europäische Kommission, eingelegt am 15. April 2013

(Rechtssache C-191/13 P)

(2013/C 207/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Confindustria Venezia, vormals Unione degli Industriali della Provincia di Venezia (Unindustria) u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vianello, A. Bortoluzzi und A. Veronese)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Siram SpA, Bortoli Ettore Srl, Arsenale Venezia SpA, Italienische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— den in der Rechtssache T-273/00 ergangenen Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) aufzuheben und/oder abzuändern und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen Rechtsfehler bei der Anwendung der Grundsätze geltend, die der Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ einerseits zur Begründungspflicht bei Entscheidungen der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen und andererseits zur Verteilung der Beweislast hinsichtlich der Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV aufgestellt habe.

Mit dem vorliegend mit Rechtsmittel angefochtenen Beschluss habe sich das Gericht nicht an die vom Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ vom 9. Juni 2011 aufgestellten

Erfordernisse gehalten, wonach die Entscheidung der Kommission „selbst alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten (müsse)“. Obwohl in der Entscheidung die wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden fehlten, habe das Gericht keinen Fehler bei der von der Kommission in der streitigen Entscheidung angewandten Methode festgestellt, woraus sich ein Rechtsfehler ergebe.

Auf der Grundlage der vom Gerichtshof in dem Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ aufgestellten Grundsätze müsse bei der Wiedereinziehung der Mitgliedstaat — und somit nicht der einzelne Empfänger — im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV nachweisen. Im vorliegenden Fall aber habe die Kommission in der angefochtenen Entscheidung versäumt, die „Modalitäten“ einer solchen Überprüfung klarzustellen; daher habe die Italienische Republik, da sie nicht über die wesentlichen Angaben verfügt habe, um bei der Wiedereinziehung nachzuweisen, dass die gewährten Erleichterungen für die Empfänger staatliche Beihilfen darstellten, mit dem Gesetz Nr. 228 vom 24. Dezember 2012 (in Art. 1 Abs. 351 ff.) beschlossen, die Beweislast entgegen der Unionsrechtsprechung umzukehren. Nach Meinung des italienischen Gesetzgebers sei es insbesondere nicht Aufgabe des Staates, sondern der einzelnen Unternehmen, die Empfänger der gewährten Beihilfen in Form von Steuererleichterungen seien, zu beweisen, dass diese Erleichterungen nicht den Wettbewerb verfälschten und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen; gelinge der Beweis nicht, werde vermutet, dass die gewährten Erleichterungen geeignet seien, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. All dies stehe in offensichtlichem Widerspruch zu den vom Gerichtshof im Urteil „Comitato Venezia vuole vivere“ aufgestellten Grundsätzen.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Esso Italiana srl/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-194/13)

(2013/C 207/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Esso Italiana srl

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten

der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Confederazione generale dell'industria italiana (Confindustria) u. a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-195/13)

(2013/C 207/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Confederazione generale dell'industria italiana (Confindustria) u. a.

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines

Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Klage, eingereicht am 16. April 2013 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-196/13)

(2013/C 207/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. April 2007 in der Rechtssache C-135/05 nachzukommen, in dem festgestellt worden ist, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾ geänderten Fassung, aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/689/EWG⁽³⁾ des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle und aus Art. 14 Buchst. a bis c der Richtlinie 1999/31/EG⁽⁴⁾ des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen hat;

— der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission ein tageweises Zwangsgeld in Höhe von 256 819,2 Euro für den Verzug bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-135/05 vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-135/05 zu zahlen;

— der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines Tagessatzes von 28 089,6 Euro mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-135/05 bis zu dem Tag ergibt, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Was den Verstoß gegen die Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG in der durch die Richtlinie 91/156/EWG geänderten Fassung und gegen Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle betrifft, soll es nach den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen im italienischen Hoheitsgebiet noch mindestens 218 illegale Abfalldeponien geben, die auf alle italienischen Regionen verteilt seien. Aufgrund ihres missbräuchlichen Charakters entsprechen die 218 illegalen Abfalldeponien aber nicht den genannten Bestimmungen.

Was den Verstoß gegen Art. 14 Buchst. a bis c der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien betrifft, soll es nach den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen noch 5 Deponien geben, für die noch keine Nachrüstprogramme vorgelegt oder zugelassen worden seien und die dennoch unter Verstoß gegen die genannte Bestimmung von der zuständigen Behörde nicht geschlossen worden seien.

Die vorgeschlagene Sanktion (tageweises Zwangsgeld und Pauschalbetrag) sei im Hinblick auf die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung verhältnismäßig und berücksichtige auch die Notwendigkeit, die Abschreckungswirkung der Sanktion zu gewährleisten.

(¹) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39).

(²) Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. L 78, S. 32).

(³) Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20).

(⁴) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia (Italien) eingereicht am 18. April 2013 — Cruciano Siragusa/Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo

(Rechtssache C-206/13)

(2013/C 207/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cruciano Siragusa

Beklagte: Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo

Vorlagefrage

Stehen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die wie Art.167 Abs. 4 Buchst. a des Decreto legislativo Nr. 42/2004 die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung einer Landschaftsschutzgenehmigung für alle menschlichen Eingriffe ausschließt, die zu einer Zunahme von Flächen und Volumen führen, und zwar unabhängig von der konkreten Feststellung der Vereinbarkeit solcher Eingriffe mit den Werten des Landschaftsschutzes des spezifischen betroffenen Orts?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. April 2013 — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-208/13)

(2013/C 207/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale Per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefragen

1. Inwieweit ist der Schutz der Wettbewerbsfreiheit, der Freizügigkeit der Unternehmen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 101 AEUV sowie den Art. 49, 56 und 96 AEUV) vereinbar mit nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der Union, die Mindestbetriebskosten im Straßentransportsektor vorschreiben und eine heteronome Festlegung eines Bestandteils der Vergütung der Dienstleistung und damit des vertraglichen Preises einschließen?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind Einschränkungen der genannten Grundsätze in Verbindung mit Erfordernissen der Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit im Straßenverkehr zu rechtfertigen, und kann aus dieser funktionalen Sicht die Festlegung von Mindestbetriebskosten gemäß der Regelung in Art. 83a des Decreto legislativo Nr. 112/2008 mit späteren Änderungen und Ergänzungen erfolgen?
3. Kann die Bestimmung der Mindestbetriebskosten unter dem genannten Gesichtspunkt dann freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern und, hilfsweise, Stellen überlassen werden, deren Zusammensetzung durch eine starke Präsenz von Personen gekennzeichnet ist, die repräsentativ für die privaten Wirtschaftsteilnehmer des Sektors sind, wobei auf gesetzlicher Ebene im Voraus bestimmte Kriterien fehlen?

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšším správním soudem (Tschechische Republik), eingereicht am 19. April 2013 — František Ryneš/Úřad pro ochranu osobních údajů

(Rechtssache C-212/13)

(2013/C 207/19)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšším správním soudem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: František Ryneš

Kassationsbeschwerdegegner: Úřad pro ochranu osobních údajů

Vorlagefrage

Kann der Betrieb eines Kamerasystems, das an einem Einfamilienhaus zum Zweck des Schutzes des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Besitzer des Hauses angebracht ist, unter die Verarbeitung personenbezogener Daten, „die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird“, im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ gefasst werden, obschon dieses System auch den öffentlichen Raum überwacht?

⁽¹⁾ ABl. L 281, S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. April 2013 — Impresa Pizzarotti & C. Spa/Comune di Bari

(Rechtssache C-213/13)

(2013/C 207/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Impresa Pizzarotti & C. Spa

Beklagte: Comune di Bari

Vorlagefragen

1. Entspricht der abzuschließende Vertrag über die Vermietung einer zukünftigen Sache, auch in der zuletzt vorgeschlagenen Form einer Verpflichtungserklärung zur Vermietung, einem Bauauftrag, wenn auch mit einigen Merkmalen eines Mietvertrags, so dass er nicht als ein Vertrag angesehen werden kann, der gemäß Art. 16 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ von der Anwendung der Regelung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist?
2. Kann das nationale Gericht, insbesondere das vorliegende Gericht, im Fall der Bejahung der ersten Frage die gegebenenfalls in Rechtskraft erwachsene Entscheidung über den vorliegenden, in der Sachverhaltsdarstellung beschriebenen Fall für unwirksam erklären, da durch sie eine Rechtslage fortbesteht, die gegen die gemeinschaftliche Regelung über die Vergabe öffentlicher Aufträge verstößt, und ist es dann möglich, eine rechtskräftige Entscheidung, die gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, zu vollstrecken?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Trento (Italien), eingereicht am 25. April 2013 — Teresa Mascellani/Justizministerium

(Rechtssache C-221/13)

(2013/C 207/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Trento

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Teresa Mascellani

Beklagter: Justizministerium

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 5 Nr. 2 der in der Richtlinie 97/81/EG⁽¹⁾ wiedergegebenen Vereinbarung (wonach „(d)ie Weigerung eines Arbeitnehmers, von einem Vollzeitarbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt überzuwechseln ... unbeschadet der Möglichkeit, gemäß den gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen und den nationalen Gepflogenheiten aus anderen Gründen, wie etwa wegen betrieblicher Notwendigkeit, Kündigungen auszusprechen, als

solche keinen gültigen Kündigungsgrund darstellen (sollte)“ dahin auszulegen ist, dass die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — dem Arbeitgeber — nicht die Möglichkeit einräumen dürfen, die Umwandlung des Teilzeitarbeitsverhältnis in ein Vollzeitarbeitsverhältnis auch gegen den Willen des Arbeitnehmers anzuordnen?

2. Steht diese Richtlinie einer nationalen Rechtsvorschrift, die Art. 16 des italienischen Gesetzes Nr. 183 vom 4. November 2010, die — dem Arbeitgeber — die Möglichkeit einräumt, die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis auch gegen den Willen des Arbeitnehmers anzuordnen, entgegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Teleklagenævnet (Dänemark), eingereicht am 25. April 2013 — TDC A/S/Erhvervsstyrelsen

(Rechtssache C-222/13)

(2013/C 207/22)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Teleklagenævnet

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TDC A/S

Beklagte: Erhvervsstyrelsen

Vorlagefragen

- Hindert die Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ⁽¹⁾ einschließlich ihres Art. 32 einen Mitgliedstaat an der Festlegung von Regeln, nach denen ein Unternehmen keinen Anspruch auf gesonderte Erstattung der Nettokosten der Wahrnehmung eines zusätzlichen Pflichtdienstes hat, der nicht von Kapitel II der Richtlinie umfasst ist, soweit der Gewinn des Unternehmens aus anderen Diensten, die von den Universaldienstverpflichtungen des Unternehmens nach Kapitel II der Richtlinie umfasst sind, den mit der Wahrnehmung des zusätzlichen Pflichtdienstes verbundenen Verlust übersteigt?
- Hindert die Universaldienstrichtlinie einen Mitgliedstaat an der Festlegung von Regeln, nach denen Unternehmen von diesem Mitgliedstaat die Erstattung der Nettokosten der

Wahrnehmung zusätzlicher Pflichtdienste, die nicht von Kapitel II der Richtlinie umfasst sind, nur verlangen können, wenn die Nettokosten eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellen?

- Kann der Mitgliedstaat, falls Frage 2 zu verneinen ist, bestimmen, dass die Wahrnehmung eines zusätzlichen Pflichtdienstes, der nicht von Kapitel II der Richtlinie umfasst ist, keine unzumutbare Belastung darstellt, wenn das Unternehmen aus der Bereitstellung aller Dienste, in deren Rahmen es zu Universaldienstleistungen verpflichtet ist, einschließlich der Dienste, die das Unternehmen auch erbracht hätte, wenn ihm keine Universaldienstverpflichtung auferlegt wäre, insgesamt einen Gewinn erzielt hat?
- Hindert die Universaldienstrichtlinie einen Mitgliedstaat an der Festlegung von Regeln, nach denen die Nettokosten eines bestimmten Unternehmens bei der Wahrnehmung von Universaldienstverpflichtungen gemäß Kapitel II der Richtlinie auf der Grundlage sämtlicher Einnahmen und sämtlicher Kosten berechnet werden, die mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung verbunden sind, einschließlich der Einnahmen und Kosten, die das Unternehmen auch gehabt hätte, wenn ihm keine Universaldienstverpflichtung auferlegt wäre?
- Ist es für die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 von Bedeutung, ob verlangt wird, einen zusätzlichen Pflichtdienst in Grönland zu erbringen, das gemäß Anhang II des AEUV ein überseeisches Land oder Hoheitsgebiet ist, wenn der zusätzliche Pflichtdienst von den dänischen Behörden einem Unternehmen auferlegt wird, das seinen Sitz in Dänemark hat und im Übrigen keinen Aktivitäten in Grönland ausübt?
- Welche Bedeutung hat Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV sowie der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, für die Beantwortung der Fragen 1 bis 5?
- Welche Bedeutung hat der Grundsatz der geringstmöglichen Marktverfälschung u. a. des Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und der Erwägungsgründe 4, 18, 23 und 26 sowie des Anhangs IV Teil B der Universaldienstrichtlinie für die Beantwortung der Fragen 1 bis 5?
- Falls Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie nationalen Regelungen wie den in Fragen 1, 2 und 4 genannten entgegenstehen, haben diese Bestimmungen oder Hemmnisse dann unmittelbare Wirkung?

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 51.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cagliari (Italien), eingereicht am 26. April 2013 — Strafverfahren gegen Sergio Alfonso Lorrai

(Rechtssache C-224/13)

(2013/C 207/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Cagliari

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Sergio Alfonso Lorrai

Vorlagefragen

1. Steht die Auslegung von Art. 6 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU der Anwendung der Art. 70, 71 und 72 des Codice di procedura penale insoweit entgegen, als diese im Fall der Feststellung, dass der Angeklagte aufgrund einer irreversiblen Krankheit, bei der keine Besserung möglich ist, nicht in der Lage ist, bewusst an dem Verfahren teilzunehmen, vorschreiben, das Verfahren auf unbestimmte Zeit auszusetzen, und den Kranken außerdem in regelmäßigen Abständen zu begutachten?
2. Steht die Auslegung von Art. 6 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU der Anwendung von Art. 159 Abs. 1 Ziff. 3 des Codice di procedura penale insoweit entgegen, als dieser im Fall von Angeklagten, die aufgrund einer irreversiblen Krankheit, bei der keine Besserung möglich ist, nicht in der Lage sind, bewusst an dem Verfahren teilzunehmen, eine zeitlich unbestimmte (und gemäß Art. 72 des Codice di procedura penale alle sechs Monate verlängerte) Aussetzung der Verjährungsfrist vorschreibt?

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 29. April 2013 — Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Michel Tillieut, Willy Gregoire, Marc Lacroix/Région wallonne

(Rechtssache C-225/13)

(2013/C 207/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Michel Tillieut, Willy Gregoire, Marc Lacroix

Beklagte: Région wallonne

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ über Abfälle dahin auszulegen, dass danach eine Rechtsnorm als Abfallbewirtschaftungsplan eingestuft werden kann, nach der — in Abweichung von der Regel, dass außerhalb der im Abfallbewirtschaftungsplan vorgesehenen Flächen kein technisches Vergrabungszentrum genehmigt werden darf — für technische Vergrabungszentren, die vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans genehmigt wurden, nach dessen Inkrafttreten neue Genehmigungen in Bezug auf Parzellen erteilt werden können, die Gegenstand der vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans erteilten Genehmigung waren?
2. Ist Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG⁽²⁾ über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dahin auszulegen, dass der Ausdruck „Pläne und Programme“ eine Rechtsnorm einbezieht, nach der — in Abweichung von der Regel, dass außerhalb der im Abfallbewirtschaftungsplan, der durch Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle vorgeschrieben ist, vorgesehenen Flächen kein technisches Vergrabungszentrum genehmigt werden darf — für technische Vergrabungszentren, die vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans genehmigt wurden, nach dessen Inkrafttreten neue Genehmigungen in Bezug auf Parzellen erteilt werden können, die Gegenstand der vor dem Inkrafttreten des Abfallbewirtschaftungsplans erteilten Genehmigung waren?
3. Wenn die zweite Frage zu bejahen ist: Entspricht Art. 70 Abs. 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle in der Fassung des Dekrets vom 16. Oktober 2003 den durch die Richtlinie 2001/42/EG aufgestellten Erfordernissen der Prüfung der Auswirkungen?

⁽¹⁾ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30).

Rechtsmittel der Albergo Quattro Fontane Snc gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-227/13 P)

(2013/C 207/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Albergo Quattro Fontane Snc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Comitato „Venezia vuole vivere“, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
- hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Hotel Gabrielli srl, vormals Hotel Gabrielli Sandwirth SpA, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-228/13 P)

(2013/C 207/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hotel Gabrielli srl, vormals Hotel Gabrielli Sandwirth SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;

- hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der GE.AL.VE. Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-229/13 P)

(2013/C 207/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: GE.AL.VE. Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Metropolitan SpA, vormals Metropolitan srl, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-230/13 P)

(2013/C 207/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Metropolitan SpA, vormals Metropolitan srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Bussetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Abl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Hotel Concordia srl, vormals Hotel Concordia Snc, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-231/13 P)

(2013/C 207/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hotel Concordia srl, vormals Hotel Concordia Snc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;

— den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß

die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;

hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;

— der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der SPLIA gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-232/13 P)

(2013/C 207/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Società per l'industria alberghiera (SPLIA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Bussetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;

— der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Principessa, in Liquidation, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-233/13 P)

(2013/C 207/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Principessa, in Liquidation (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede ste-

henden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 (!).

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

(!) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Albergo Saturnia Internazionale Spa gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-234/13 P)

(2013/C 207/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Albergo Saturnia Internazionale Spa (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
- hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Savoia e Jolanda Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-235/13 P)

(2013/C 207/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Savoia e Jolanda Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
- hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;

— der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Biasutti Hotels srl, vormals Hotels Biasutti Snc, gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-236/13 P)

(2013/C 207/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Biasutti Hotels srl, vormals Hotels Biasutti Snc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Ge.A.P. Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-237/13 P)

(2013/C 207/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ge.A.P. Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Rialto Inn Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-238/13 P)

(2013/C 207/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rialto Inn Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Comitato „Venezia vuole vivere“, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zu-

rückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;

— der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede stehenden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 ⁽¹⁾.

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Rechtsmittel der Bonvecchiati Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 29. April 2013

(Rechtssache C-239/13 P)

(2013/C 207/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bonvecchiati Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und F. Busetto)

Andere Parteien des Verfahrens: Comitato „Venezia vuole vivere“, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung Nr. 2000/394/EG der Europäischen Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, nach Rechtslage für nichtig zu erklären, soweit dies im Interesse der Rechtsmittelführerin liegt;
 - hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen angeordnet ist und soweit danach zuzüglich zu dem Betrag dieser zurückzufordernden Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen für die Zeiträume, auf die sich das Urteil bezieht, Zinsen zu erheben sind;
- der beklagten Kommission die Verfahrenskosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin neun Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Nichtbeachtung des Umstands, dass die in Frage stehenden Maßnahmen in Anbetracht ihres Entschädigungscharakters den jeweiligen Begünstigten keinen Vorteil verschafft hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Nichtausschlusses oder jedenfalls wegen der nicht vorgenommenen Beurteilung der Geeignetheit der in Rede ste-

henden Maßnahmen, den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) und des Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV).

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen des Art. 87 Abs. 3 Buchst. d und e EG (jetzt Art. 107 Abs. 3 Buchst. d und e AEUV).

Sechster Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen Verneinung der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art. 86 Abs. 2 EG (jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV).

Siebter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses des Vorliegens einer Beihilfe mit daraus folgendem Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999 (!).

Achter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Rückforderungsanordnung.

Neunter Rechtsmittelgrund: Fehlerhaftigkeit des Beschlusses wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 auf die Erhebung von Zinsen.

(!) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. April 2013 — Commerz Nederland NV, andere Verfahrensbeteiligte: Havenbedrijf Rotterdam NV

(Rechtssache C-242/13)

(2013/C 207/38)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Commerz Nederland NV

Kassationsbeschwerdegegnerin: Havenbedrijf Rotterdam NV

Vorlagefragen

1. Steht es der — zur Qualifikation als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 und 108 AEUV erforderlichen — Zurechnung einer Bürgschaftsübernahme durch ein öffentliches Unternehmen an die Behörden zwangsläufig entgegen, dass die Bürgschaft, wie im vorliegenden Fall, von dem (einzigen) Geschäftsführer des öffentlichen Unternehmens übernommen worden ist, der dazu zwar zivilrechtlich befugt gewesen ist, jedoch eigenmächtig gehandelt, die Übernahme der Bürgschaft bewusst geheim gehalten und die Vorschriften der Satzung des öffentlichen Unternehmens missachtet hat, indem er nicht die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt hat, und ferner davon auszugehen ist, dass die betreffende öffentliche Verwaltung (in diesem Fall die Gemeinde) die Übernahme der Bürgschaft nicht gewollt hat?
2. Sind diese Umstände, wenn sie einer Zurechnung an die Behörden nicht zwangsläufig entgegenstehen, für die Beantwortung der Frage, ob die Übernahme der Bürgschaft den Behörden zugerechnet werden kann, ohne Bedeutung oder muss das Gericht eine Abwägung im Licht der sonstigen Indizien vornehmen, die für bzw. gegen eine Zurechnung an die Behörden sprechen?

Rechtsmittel der Manutencoop Soc. coop., vormals Manutencoop Soc. coop. arl, und Astrocoop Universale Pulizie, Manutenzioni e Trasporti Soc. coop. rl gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-278/00 bis T-280/00, T-282/00 bis T-286/00 und T-288/00 bis T-295/00, Albergo Quattro Fontane u. a./Kommission, eingelegt am 2. Mai 2013

(Rechtssache C-246/13 P)

(2013/C 207/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Manutencoop Soc. coop., vormals Manutencoop Soc. coop. arl, und Astrocoop Universale Pulizie, Manutenzioni e Trasporti Soc. coop. rl (Prozessbevollmächtigte: A. Vianello, A. Bortoluzzi und A. Veronese, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Comitato „Venezia vuole vivere“

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— den in den Rechtssachen T-280/00 und T-285/00 ergangenen Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Februar 2013, zugestellt am 25. Februar 2013, aufzuheben und/oder abzuändern;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens sei der Beschluss des Gerichts mit einem Rechtsfehler in der Anwendung der Grundsätze des Urteils „Comitato Venezia vuole vivere“ des Gerichtshofs behaftet im Hinblick auf die Begründungspflicht der Kommission bei Entscheidungen über staatliche Beihilfen. Insbesondere habe sich das Gericht nicht an die Feststellungen des Gerichtshofs gehalten, wonach die Entscheidung der Kommission „selbst alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten“ müsse. Obwohl diese Entscheidung nicht alle wesentlichen Angaben für ihre Durchführung durch die nationalen Behörden enthalten habe, habe das Gericht keinen Mangel hinsichtlich der von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung gewählten Methode festgestellt, was folglich rechtsfehlerhaft sei.

Zweitens sei der Beschluss mit einem Rechtsfehler in der Anwendung der Grundsätze des Urteils „Comitato Venezia vuole vivere“ des Gerichtshofs behaftet im Hinblick auf die Beweislast in Bezug auf die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Nach den vom Gerichtshof angeführten Grundsätzen über die Rückforderung sei es Sache des Mitgliedstaats — und nicht des Beihilfeempfängers —, im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV nachzuweisen. Im vorliegenden Fall habe es die Kommission in der angefochtenen Entscheidung jedoch versäumt, die „Modalitäten“ einer solchen Prüfung zu erläutern. Deshalb habe die Italienische Republik, da ihr für eine Rückforderung die wesentlichen Angaben für den Nachweis gefehlt hätten, dass es sich bei den Vergünstigungen, die den Empfängern gewährt worden seien, um staatliche Beihilfen handele, beschlossen, die Beweislast umzukehren, indem es von jedem Unternehmen, das Beihilfen in Form einer Befreiung von Sozialbeiträgen erhalte, einen Nachweis verlange, dass die in Rede stehenden Vergünstigungen weder den Wettbewerb verzerrten, noch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigten; gelinge dieser Beweis nicht, werde vermutet, dass die gewährte Vergünstigung geeignet sei, den Wettbewerb zu verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-252/13)

(2013/C 207/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und M. van Beek)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande durch die Aufrechterhaltung von Bestimmungen der niederländischen Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 15 und Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) stehen, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, das niederländische Arbeitsrecht mache nicht ausreichend deutlich, dass, wenn Arbeitnehmerinnen bei der Rückkehr nach Ende des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs mit weniger günstigen Arbeitsbedingungen konfrontiert würden, dies im Widerspruch zum Verbot der Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft stehe.

Der bloße Umstand, dass ein Arbeitgeber, der einseitig Änderungen an den im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen vornehme, seine Verpflichtungen nicht erfülle, mache dieses Verbot nicht ausreichend deutlich.

Das Argument, dass, wenn jemandem ein gesetzliches Recht auf Urlaub zuerkannt werde, dies zwangsläufig die Rechtswidrigkeit jeder weniger günstigen Behandlung impliziere, sei unzulänglich. Ebenso wenig stelle die Möglichkeit der Berufung auf das allgemeine Diskriminierungsverbot und den Grundsatz guter Arbeitgeberschaft, die im Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch) enthalten seien, keine ausreichend deutliche und genaue Umsetzung dieser Bestimmung der Richtlinie dar. Diese allgemeinen Grundsätze des niederländischen Gesetzesrechts stellten keine ausreichend deutliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinie dar.

Diese Situation genüge nicht den Erfordernissen der Transparenz und Rechtssicherheit, die der Gerichtshof für die Umsetzung einer Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung aufstelle.

⁽¹⁾ ABl. L 204, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 8. Mai 2013 — Orgacom BVBA/Vlaamse Landmaatschappij

(Rechtssache C-254/13)

(2013/C 207/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Orgacom BVBA

Rechtsmittelgegnerin: Vlaamse Landmaatschappij

Vorlagefragen

1. Ist die in Art. 21 § 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991 zum Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel beschriebene Einfuhrabschöpfung, die allein bei der Einfuhr sowohl aus tierischem Dünger als auch aus anderen Düngemitteln bestehender Düngerüberschüsse aus den übrigen Mitgliedstaaten in das Inland und unabhängig davon geschuldet wird, (ob) diese weiterverarbeitet oder im nationalen Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, und wonach die Abschöpfung auf diese eingeführten Düngerüberschüsse beim Einführer erhoben wird, während sie auf die im Inland hergestellten Düngerüberschüsse beim Hersteller erhoben wird, als eine in Art. 30 AEUV genannte Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll zu betrachten, obwohl der Mitgliedstaat, aus dem die Düngerüberschüsse ausgeführt werden, bei deren Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten selbst eine Verringerung der Abschöpfung vorsieht?
2. Sofern die in Art. 21 § 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991 zum Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel beschriebene Einfuhrabschöpfung, die allein bei der Einfuhr sowohl aus tierischem Dünger als auch aus anderen Düngemitteln bestehender Düngerüberschüsse aus den übrigen Mitgliedstaaten in die Flämische Region geschuldet wird, nicht als Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll zu betrachten ist: Ist die genannte Einfuhrabschöpfung in diesem Fall als eine in Art. 110 AEUV genannte diskriminierende Abgabe auf Waren aus den übrigen Mitgliedstaaten anzusehen, da bei im Inland hergestellten tierischen Düngemitteln eine Grundabschöpfung erhoben wird, die Teil einer nationalen Regelung ist und deren Tarif je nach Herstellungsverfahren unterschiedlich ausfällt, während bei eingeführten Düngerüberschüssen ungeachtet des Herstellungsverfahrens (u. a. des tierischen Ursprungs oder des Gehalts an P₂O₅N) eine Einfuhrabschöpfung mit einem einheitlichen Tarif, der über dem niedrigsten Tarif der Grundabschöpfung für den in der Flämischen Region hergestellten tierischen Dünger in Höhe von 0,00 Euro liegt, erhoben wird, obwohl der Mitgliedstaat, aus dem die Düngerüberschüsse ausgeführt werden, bei deren Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten selbst eine Verringerung der Abschöpfung vorsieht?

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 10. Mai 2013 — Provincie Antwerpen/Belgacom NV van publiek recht

(Rechtssache C-256/13)

(2013/C 207/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens*Rechtsmittelführerin:* Provincie Antwerpen*Rechtsmittelgegnerin:* Belgacom NV van publiek recht**Vorlagefrage**

Sind Art. 6 und/oder Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) dahin auszulegen, dass sie es verbieten, dass einer Behörde eines Mitgliedstaats erlaubt wird, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die im Hoheitsgebiet oder einem Teil hiervon durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM-Stützen, -Masten oder -Antennen auf öffentlichem oder privatem Grundbesitz ermöglicht wird, aus Haushaltsgründen oder anderen Gründen zu besteuern?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale des Bouches-du-Rhône (Frankreich), eingereicht am 13. Mai 2013 — Anouthani Mlalali/CAF des Bouches-du-Rhône

(Rechtssache C-257/13)

(2013/C 207/43)

Verfahrenssprache: Französisch**Vorlegendes Gericht**

Tribunal des affaires de sécurité sociale des Bouches-du-Rhône

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* Anouthani Mlalali*Beklagte:* CAF des Bouches-du-Rhône**Vorlagefrage**

(Ist Art. 11 der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 dahin auszulegen, dass er den Voraussetzungen der Art. L.512 und D.512-2 des französischen Code de la sécurité sociale entgegensteht)?⁽¹⁾

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16, S. 44).

Rechtsmittel des Peter Schönberger gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 7. März 2013 in der Rechtssache T-186/11, Peter Schönberger gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 8. Mai 2013

(Rechtssache C-261/13 P)

(2013/C 207/44)

Verfahrenssprache: Deutsch**Verfahrensbeteiligte***Rechtsmittelführer:* Peter Schönberger (Prozessbevollmächtigter: O. Mader, Rechtsanwalt)*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Europäisches Parlament**Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt

- I. Das Urteils des Gerichts vom 7. März 2013 in der Rechtssache T-186/11 aufzuheben;
- II. Dem erstinstanzlichen Antrag des Klägers stattzugeben. Die dem Kläger mit Schreiben vom 25. Januar 2011 mitgeteilte Entscheidung des Beklagten, mit der die Prüfung seiner Petition Nr. 1188/2010 abgeschlossen wurde, ohne dass sich der Petitionsausschuss mit dem Inhalt der Petition befasst hat, für nichtig zu erklären;
- III. Dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe in seiner Darstellung des Sachverhalts unterdrückt, dass die Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Kläger ohne weitere Begründung mitgeteilt habe, seine Petition sei zwar zulässig, aber der Petitionsausschuss könne sich mit deren Inhalt nicht befassen. In der Folge habe das Gericht in einer den Sachverhalt verfälschenden Weise unterstellt, dass eine Prüfung der Petition stattgefunden hätte.

Das Gericht habe den Schutzzumfang des Petitionsgrundrechts verkannt, indem es rechtsfehlerhaft davon ausgehe, dass sich dieser Schutzzumfang lediglich auf die Prüfung der Zulässigkeit einer Petition beschränkt. Der Schutzzumfang schließe jedoch auch den Anspruch auf eine inhaltliche Prüfung der Petition und auf einen Bescheid in der Sache ein, wenn die Petition zulässig sei (Befassungsanspruch).

Das Gericht habe sich dem logischen Widerspruch überlassen, dass die Nichtprüfung einer zulässigen Petition durch das Parlament, anders als die Nichtprüfung einer unzulässigen Petition, keine Rechtswirkungen entfalte.

Das Gericht habe sich in Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung in der Rechtssache T-308/07 (Tegebauer)⁽¹⁾ gesetzt. Dort habe es geurteilt, dass die Wirksamkeit des Petitionsrechts beeinträchtigt werden kann, wenn eine Petition inhaltlich nicht geprüft worden ist.

Das Gericht habe den in der mangelnden Begründung der Entscheidung des Parlaments liegenden Rechtsverstoß übersehen. Stattdessen habe es die mangelnde Begründung der Nichtbehandlung der Petition durch seine eigene Begründung ersetzt.

Das Gericht habe verabsäumt, die Tatsache zu würdigen, dass dem Rechtsmittelführer die Möglichkeit verwehrt worden sei, dem Petitionsausschuss sein Anliegen unverfälscht vorzutragen.

(¹) Urteil des Gerichts vom 14. September 2011 (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht).

Rechtsmittel des Königreichs Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-65/10, T-113/10 und T-138/10, Spanien/Kommission, eingelegt am 14. Mai 2013

(Rechtssache C-263/13 P)

(2013/C 207/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-65/10, T-113/10 und T-138/10, Spanien gegen Kommission, aufzuheben;

— die Entscheidungen der Kommission C(2009) 9270 vom 30. November 2009, C(2009) 10678 vom 23. Dezember 2009 und C(2010) 337 vom 28. Januar 2010, mit denen die Beteiligung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gekürzt wurde, die nach dem operationellen Programm „Andalusien“ des Ziels 1 (1994-1999) in Anwendung der Entscheidung C(94) 3456 der Kommission vom 9. Dezember 1994, dem operationellen Programm „Baskenland“ des Ziels 2 (1997-1999) in Anwendung der Entscheidung C(1998) 121 der Kommission vom 5. Februar 1998 und dem operationellen Programm „Gemeinschaft Valencia“ des Ziels 1 (1994-1999) in Anwendung der Entscheidung C(1994) 3043/6 der Kommission vom 25. November 1994 gewährt worden war, für nichtig zu erklären;

— der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

— **Rechtsfehler in Bezug auf die Berücksichtigung des Art. 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4253/88** (¹) als Rechts-

grundlage für die Vornahme von Finanzkorrekturen, die auf einer Extrapolation beruhen. Dieser Artikel stelle im Fall von systematischen Unregelmäßigkeiten keine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Finanzkorrekturen durch Extrapolation dar, da dieses Recht der Kommission nicht zustehe.

— **Rechtsfehler in Bezug auf die Prüfung der Zuverlässigkeit, der Kohärenz, der Einschlägigkeit und der Eignung der von der Kommission angewendeten Extrapolation.** Die Prüfung des Gerichts in Bezug auf die Repräsentativität der für die Finanzkorrektur durch Extrapolation herangezogenen Musterfälle sei nicht im Einklang mit der Rechtsprechung Tetra Laval (²) erfolgt.

(¹) Verordnung des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABL L 374, S. 1).

(²) Urteil des Gerichtshofs vom 15. Februar 2005, Kommission/Tetra Laval (C-12/03 P, Slg. 2005 I-987), Abs. 39.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 15. Mai 2013 — Provincie Antwerpen/Mobistar NV

(Rechtssache C-264/13)

(2013/C 207/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Provincie Antwerpen

Rechtsmittelgegnerin: Mobistar NV

Vorlagefrage

Sind Art. 6 und/oder Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) dahin auszulegen, dass sie es verbieten, dass einer Behörde eines Mitgliedstaats erlaubt wird, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die im Hoheitsgebiet oder einem Teil hiervon durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM-Stützen, -Masten oder -Antennen auf öffentlichem oder privatem Grundbesitz ermöglicht wird, aus Haushaltsgründen oder anderen Gründen zu besteuern?

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa (Spanien), eingereicht am 15. Mai 2013 — Emiliano Torralbo Marcos/Korota S.A., Fondo de Garantía Salarial

(Rechtssache C-265/13)

(2013/C 207/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Emiliano Torralbo Marcos

Beklagte: Korota S.A. und Fondo de Garantía Salarial

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 1, 2 Buchst. f, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 Buchst. a, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 10/2012 vom 20. November 2012 über bestimmte Gebühren im Bereich der Rechtspflege und des Nationalen Instituts für Toxikologie und Forensik in Widerspruch zu Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾, soweit sie dem nationalen Gericht nicht ermöglichen, (a) eine Änderung der gerichtlichen Gebühren vorzunehmen oder Aspekte der Verhältnismäßigkeit (bezogen auf die Rechtfertigung des Staates für ihre Erhebung und für ihre Höhe als Hindernis beim Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf) zum Zweck einer Gebührenbefreiung zu prüfen, (b) den Grundsatz der effektiven Anwendung des Unionsrechts zu berücksichtigen und (c) die Bedeutung des Rechtsstreits für die Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu würdigen, wenn ohne die Gebührenzahlung die eingelegte Rechtsbeschwerde nicht bearbeitet wird?
2. Stehen die Art. 1, 2 Buchst. f, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 Buchst. a, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 10/2012 vom 20. November 2012 über bestimmte Gebühren im Bereich der Rechtspflege und des Nationalen Instituts für Toxikologie und Forensik in Widerspruch zu Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, soweit sie auf ein besonderes Verfahren wie den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit anzuwenden sind, in dem regelmäßig das Unionsrecht als ein grundlegender Faktor für eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Gemeinschaft anzuwenden ist?
3. Im Sinne der beiden vorstehenden Fragen: Darf ein Gericht wie das vorlegende Gericht eine Regelung wie die hier fragliche außer Anwendung lassen, die es dem nationalen Gericht nicht ermöglicht, (a) eine Änderung der gerichtlichen Gebühren vorzunehmen oder Aspekte der Verhältnismäßigkeit (bezogen auf die Rechtfertigung des Staates für ihre Erhebung und für ihre Höhe als Hindernis beim Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf) zum Zweck

einer Gebührenbefreiung zu prüfen, (b) den Grundsatz der effektiven Anwendung des Unionsrechts zu berücksichtigen und (c) die Bedeutung des Rechtsstreits für die Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu würdigen, wenn ohne die Gebührenzahlung die eingelegte Rechtsbeschwerde nicht bearbeitet wird?

⁽¹⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 15. Mai 2013 — L. Kik, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-266/13)

(2013/C 207/48)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: L. Kik

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. a) Sind die Regeln über den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ und die Regeln über den räumlichen Anwendungsbereich der Zuweisungsregeln in Titel II der Verordnung dahin auszulegen, dass diese Zuweisungsregeln in einem Fall wie dem vorliegenden anwendbar sind, in dem es um (a) einen in den Niederlanden wohnenden Arbeitnehmer geht, der (b) die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, (c) jedenfalls früher in den Niederlanden pflichtversichert war, (d) als Seemann im Dienst eines in der Schweiz ansässigen Arbeitgebers tätig ist, (e) seine Arbeit an Bord eines Rohrlegers ausübt, der unter panamaischer Flagge fährt, und (f) diese Tätigkeit zunächst außerhalb des Hoheitsgebiets der Union ausübte (ungefähr drei Wochen über dem Festlandsockel der Vereinigten Staaten und ungefähr zwei Wochen in internationalen Gewässern) und danach über dem Festlandsockel der Niederlande (Zeiträume von einem Monat und von ungefähr einer Woche) und des Vereinigten Königreichs (Zeitraum von etwa einer Woche), während (g) die damit erzielten Einkünfte der niederländischen Einkommensteuer unterliegen?
- b) Wenn ja, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dann nur auf die Tage anwendbar, an denen der Betroffene über dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats der Union arbeitet, oder auch auf den diesen vorangehenden Zeitraum, in dem er andernorts außerhalb des Hoheitsgebiets der Union arbeitete?

2. Wenn die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf einen Arbeitnehmer wie den in Frage 1 a) genannten anwendbar ist, welche Rechtsordnung oder Rechtsordnungen weist die Verordnung dann als anwendbar zu?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 15. Mai 2013 — Nutricia NV, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-267/13)

(2013/C 207/49)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Nutricia NV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Arzneiware“ im Sinne der Position 3004 KN so auszulegen, dass darunter auch Nahrungsmittelpräparate wie die vorliegenden Produkte fallen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, unter ärztlicher Aufsicht enteral (durch eine Magensonde) an Personen verabreicht zu werden, die wegen Krankheit oder Leiden ärztlich behandelt werden und im Rahmen der Bekämpfung dieser Krankheit oder dieses Leidens die Produkte zur Beseitigung oder Vermeidung von Unterernährung verabreicht bekommen?
2. Ist der Begriff „Getränke“ im Sinne der Position 2202 KN so auszulegen, dass flüssige Nahrungsmittel wie die vorliegenden Produkte darunter fallen, die nicht dazu bestimmt sind, getrunken zu werden, sondern enteral (durch eine Magensonde) verabreicht zu werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 16. Mai 2013 — Elena Petru/Casa Județeană de Asigurări de Sănătate Sibiu, Casa Națională de Asigurări de Sănătate

(Rechtssache C-268/13)

(2013/C 207/50)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Elena Petru

Rechtsmittelgegnerinnen: Casa Județeană de Asigurări de Sănătate Sibiu, Casa Națională de Asigurări de Sănătate

Vorlagefrage

Ist die Unmöglichkeit der Gewährung einer Behandlung im Wohnland im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (¹) absolut oder relativ auszulegen, d. h. ist die Situation, in der ein chirurgischer Eingriff im Wohnland zwar rechtzeitig und aus fachlicher Sicht sachgemäß durchgeführt werden könnte, da die erforderlichen Fachleute und auch das entsprechende Fachwissen vorhanden sind, aber die grundlegenden Medikamente und das grundlegende medizinische Material fehlen, einer Situation gleichzusetzen, in der die erforderliche medizinische Versorgung im Sinne der vorgenannten Vorschrift nicht gewährleistet werden kann?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 17. Mai 2013 — Iraklis Haralambidis/Calogero Casilli

(Rechtssache C-270/13)

(2013/C 207/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Iraklis Haralambidis

Rechtsmittelgegner (Widerspruchsführer der ersten Instanz): Calogero Casilli

Vorlagefragen

1. Stellt — in Anbetracht dessen, dass die Ausnahmeregelung des Art. 45 Abs. 4 AEUV im vorliegenden Fall (Ernennung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zum Präsidenten einer Hafenbehörde, einer als Einrichtung des öffentlichen Rechts qualifizierbaren juristischen Person) nicht maßgeblich zu sein scheint, da sie ... Fälle einer Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung betrifft (ein solcher liegt hier ... nicht vor), die Vertrauensstellung des Präsidenten einer Hafenbehörde bei einer weiten Auslegung aber dennoch als „Beschäftigung“ angesehen werden kann ... — die Vorbehaltsklausel über die Ausübung dieses Amtes ausschließlich durch italienische Staatsangehörige eine durch Art. 45 AEUV verbotene auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung dar?

2. Ist — andernfalls — die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union von der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 ff. AEUV umfasst und stellt, im Falle der Bejahung, das nationalrechtliche Verbot der Ausübung dieses Amtes durch eine Person, die nicht italienischer Staatsbürger ist, eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung dar oder wird dies durch Art. 51 AEUV ausgeschlossen?
3. Hilfsweise: Ist die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union eine „Dienstleistung“ im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG⁽¹⁾ über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ist ferner der Ausschluss der Hafendienste vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auch für die hier interessierenden Zwecke maßgeblich und stellt — sollte dies nicht der Fall sein — das nationalrechtliche Verbot der Ausübung dieses Amtes durch einen solchen Staatsangehörigen eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung dar?
4. Äußerst hilfsweise: Ist die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, sofern sie nicht den zuvor angeführten Vorschriften unterfällt, gleichwohl — ungeachtet der in den Art. 45 und 49 ff. AEUV und der Richtlinie 2006/123/EG enthaltenen besonderen Vorschriften „für diesen Bereich“ — allgemeiner, im Sinne von Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, von dem Recht des Unionsbürgers umfasst, „in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen“, und verstößt daher das nationalrechtliche Verbot der Ausübung dieses Amtes gegen das in Art. 21 Abs. 2 dieser Charta enthaltene allgemeine Verbot einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2013 von der Rousse Industry AD gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-489/11, Rousse Industry AD/Europäische Kommission

(Rechtssache C-271/13 P)

(2013/C 207/52)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rousse Industry AD (Prozessbevollmächtigte: Al. Angelov, Sv. Panov, Advokati)

Andere Partei: Europäische Kommission

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-489/11 aufzuheben;
- endgültig zu entscheiden und die Art. 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2011 betreffend die von Bulgarien zugunsten der Rousse Industry AD gewährte staatliche Beihilfe C 12/10 und N 389/09 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, der die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigt

- i) Das Gericht sei in der Begründung seines Urteils nicht auf die mit prozessleitender Maßnahme gestellten wesentlichen Fragen an die Parteien zu den Tatsachen sowie zu ihren diesbezüglichen Standpunkten eingegangen.
- ii) Das Vorstehende stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der in den Anwendungsbereich von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs falle, da das Gericht verpflichtet gewesen sei, sich mit allen erhobenen Forderungen, Rügen und Argumenten der Parteien auseinanderzusetzen.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Unionsrechts durch das Gericht

- i) Das Gericht habe Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ rechtswidrig angewandt, indem es davon ausgegangen sei, es liege eine neue Beihilfe zugunsten der Rousse Industry AD vor.
- ii) Das Gericht habe sein Urteil unter Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV erlassen, da es zu Unrecht angenommen habe, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt der Union unvereinbar sei und sie den Wettbewerb beeinträchtige und dass der Umstand, dass die Schuld vom Staat nicht zurückgefordert worden sei, für die Gesellschaft einen Vorteil darstelle.

- iii) Das Urteil des Gerichts entspreche nicht Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 296 AEUV, da die Kammer bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der von der Europäischen Kommission für den privaten Gläubiger gewählten Kriterien einen aus rechtlicher Sicht fehlerhaften Ansatz angewandt habe. Die Europäische Kommission habe in dem Beschluss ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich des Kriteriums des privaten Gläubigers nicht mit einer Analyse und wirtschaftlichen Gründen untermauert, weswegen es keine Grundlage für das Gericht gegeben habe, sich deren Argumenten anzuschließen.
- iv) Das Gericht habe Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und Art. 296 AEUV falsch ausgelegt und angewandt, da die Europäische Kommission im Beschluss die Höhe der einer Rückforderung unterliegenden Beihilfe zusammen mit den Zinsen angeben müsse, und dabei die Zinsen zu einem von der Europäischen Kommission festgesetzten angemessenen Satz zu bestimmen seien, was nicht geschehen sei — d. h., der Rechtsakt der Europäischen Kommission sei nicht begründet.

(¹) ABl. L 83. S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Commissione Tributaria Regionale per la Toscana (Italien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Equoland Soc. coop. arl/Agenzia delle Dogane

(Rechtssache C-272/13)

(2013/C 207/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale per la Toscana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Equoland Soc. coop. arl

Beklagte: Agenzia delle Dogane

Vorlagefragen

1. Ist der Umstand, dass eingeführte Gegenstände einer Regelung für andere Lager als Zolllager, nämlich für Mehrwertsteuerlager, unterliegen sollen, nach Art. 16 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates vom 17. Mai 1977 und nach den Art. 154 und 157 der Richtlinie 2006/112/EG (²) auch dann ausreichend, um die Befreiung von der Zahlung der Mehrwertsteuer zu gewähren, wenn die Verbringung nur urkundlich und nicht physisch erfolgt?
2. Stehen die Sechste Richtlinie 77/388/EWG und die Richtlinie 2006/112/EG einer Praxis entgegen, der zufolge ein Mitgliedstaat die Einfuhrumsatzsteuer einzieht, obwohl diese

— aufgrund eines Irrtums oder Fehlers — im *Reverse-Charge*-Verfahren durch Eigenberechnung und einer gleichzeitigen Eintragung im Verkaufs- und Erwerbsregister entrichtet worden ist?

3. Verstößt die Forderung des Mitgliedstaats nach Zahlung der im *Reverse-Charge*-Verfahren durch Eigenberechnung und einer gleichzeitigen Eintragung im Verkaufs- und Erwerbsregister entrichteten Mehrwertsteuer gegen den Grundsatz der Steuerneutralität?

- (¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).
- (²) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Pablo Acosta Padín/Hijos de J. Barreras S.A.

(Rechtssache C-276/13)

(2013/C 207/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pablo Acosta Padín

Beklagte: Hijos de J. Barreras S.A.

Vorlagefragen

1. Ist eine Regelung wie die Gebührenordnung für Prozessbevollmächtigte — d. h. das Real Decreto vom 7. November 2003 —, die für deren Vergütung Mindestgebühren bzw. -sätze festlegt, die höchstens 12 % über- oder unterschritten werden dürfen, mit den Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 in Verbindung mit Art. 10 EG) und Art. 4 Abs. 3 EUV vereinbar, wenn die Behörden des Mitgliedstaats einschließlich seiner Gerichte auch bei Vorliegen außerordentlicher Umstände nicht von den in der gesetzlichen Gebührenordnung festgelegten Mindestsätzen abweichen können?
2. Kann es für die Zwecke der Anwendung dieser Gebührenordnung und der Nichtanwendung der dort vorgesehenen Mindestbeträge als außerordentlicher Umstand betrachtet werden, wenn ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und dem Honorar besteht, das sich aus der Anwendung der Sätze oder Gebühren ergibt?

3. Ist die Gebührenordnung für Prozessbevollmächtigte — d. h. das Real Decreto 1373/2003 vom 7. November 2003 — mit Art. 56 AEUV (ex-Art. 49 EG) vereinbar?
4. Erfüllt diese Regelung die Voraussetzungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 ⁽¹⁾?
5. Umfasst Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem das Recht auf ein faires Verfahren niedergelegt ist, das Recht, sich effektiv gegen die Festsetzung unverhältnismäßig hoher und nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechender Gebühren des Prozessbevollmächtigten zu wehren?
6. Bejahendenfalls: Sind die Bestimmungen des spanischen Zivilprozessgesetzes (Ley de Enjuiciamiento Civil), nach denen die zur Tragung der Kosten verurteilte Partei das Honorar des Prozessbevollmächtigten nicht anfechten kann, wenn sie es als überhöht und nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend ansieht, mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar?

⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376, S. 36.

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 22. Mai 2013 — C More Entertainment AB/Linus Sandberg

(Rechtssache C-279/13)

(2013/C 207/55)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C More Entertainment AB

Beklagter: Linus Sandberg

Vorlagefragen

1. Erfasst der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie ⁽¹⁾ auch das Bereitstellen eines anklickbaren Links auf einer jedermann zugänglichen Internetseite, der zu einem Werk führt, das von dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Werk gesendet wird?
2. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, auf welche Art und Weise die Verlinkung erfolgt?
3. Spielt es eine Rolle, ob der Zugang zu dem Werk, zu dem die Verlinkung erfolgt, in irgendeiner Weise beschränkt ist?

4. Dürfen die Mitgliedstaaten dadurch ein weiter gehendes Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers festlegen, dass von der öffentlichen Wiedergabe Handlungen erfasst sind, die über die in Art. 3 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie genannten Handlungen hinausgehen?
5. Dürfen die Mitgliedstaaten dadurch ein weiter gehendes Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers festlegen, dass von der öffentlichen Wiedergabe Handlungen erfasst sind, die über die in Art. 3 Abs. 2 der Infosoc-Richtlinie genannten Handlungen hinausgehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10)

Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Lefkosias (Zypern), eingereicht am 27. Mai 2013 — Sotiris Papasavvas/Fileleftheros Dimosia Etairia Ltd, Takis Kounnafi und Giorgos Sertis

(Rechtssache C-291/13)

(2013/C 207/56)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Eparchiako Dikastirio Lefkosias (Distriktgericht Nikosia)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sotiris Papasavvas

Beklagte: Fileleftheros Dimosia Etairia Ltd, Takis Kounnafi und Giorgos Sertis

Vorlagefragen

1. Könnten die Gesetze der Mitgliedstaaten über Verleumdung in Anbetracht dessen, dass sie sich auf die Fähigkeit auswirken, Informationsdienste mit elektronischen Mitteln sowohl auf nationaler Ebene als auch innerhalb der EU zu erbringen, als Beschränkungen der Erbringung von Informationsdiensten für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG angesehen werden?
2. Wenn die vorstehende Frage 1 bejaht wird, inwieweit finden dann die Bestimmungen der Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 2000/31/EG betreffend die Verantwortlichkeit Anwendung auf private zivilrechtliche Angelegenheiten wie die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für eine Verleumdung, oder sind sie auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Sachen beschränkt, die Handels- oder Verbrauchergeschäfte betreffen?

3. Inwieweit begründen die Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 2000/31/EG betreffend die Verantwortlichkeit der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft in Anbetracht ihres Zwecks und eingedenk dessen, dass in vielen Mitgliedstaaten der Erlass einstweiliger Verbotsanordnungen, die bis zum vollständigen Abschluss des Rechtsstreits in Kraft bleiben, das Vorliegen einer Klage voraussetzt, persönliche Rechte, die als gesetzlich vorgesehene Verteidigungsgründe gegenüber einer zivilrechtlichen Klage wegen Verleumdung geltend gemacht werden können, oder werden sie als gesetzliches Hindernis für die Erhebung solcher Klagen wirken müssen?
4. Inwieweit erfasst die Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ und der „Diensteanbieter“, die in Art. 2 der Richtlinie 2000/31 und in Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG in der durch die Richtlinie 98/48/EG geänderten Fassung genannt wird, Informationsdienste über das Internet, für die das Entgelt für den Dienst nicht unmittelbar von dem Nutzer entrichtet wird, sondern mittelbar durch die kommerzielle Werbung erlangt wird, die auf der Website erscheint?
5. Inwieweit könnten in Anbetracht der Definition des „Anbieters von Informationsdiensten“, die in Art. 2 der Richtlinie 2000/31/EG und in Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG in der durch die Richtlinie 98/48/EG geänderten Fassung festgelegt wird, die folgenden Fälle oder irgendeiner von ihnen als „reine Durchleitung“ oder „Caching“ oder „Hosting“ für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 2000/31/EG angesehen werden:
- eine Zeitung, die eine kostenlos zugängliche Website betreibt, auf der die elektronische Ausgabe der gedruckten Zeitung mit allen ihren Artikeln und Werbemitteln in Form einer PDF-Datei oder in einer anderen ähnlichen elektronischen Form veröffentlicht wird;
 - eine elektronische Zeitung, die frei zugänglich ist, wobei der Anbieter aber Geld für die kommerzielle Werbung erhält, die auf der Website erscheint. Die Informationen, die in der elektronischen Zeitung enthalten sind, stammen von den Angestellten der Zeitung und/oder unabhängigen Journalisten;
 - eine kostenpflichtige Website, auf der a) oder b) wie vorstehend geboten wird?

Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2013 von El Corte Inglés, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-571/11, El Corte Inglés/HABM — Chez Gerard (CLUB GOURMET)

(Rechtssache C-301/13 P)

(2013/C 207/57)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: El Corte Inglés, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo und E. Seijo Veiguela)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-571/11 in vollem Umfang aufzuheben;
- der oder den Parteien, die der vorliegenden Klage entgegengetreten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin erfordert der Grundsatz der Rechtssicherheit „eine eindeutige Ausdrucksweise, die den Betroffenen die klare und genaue Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten ermöglicht“. Dieser Grundsatz stehe in Zusammenhang mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, der gebiete, dass Verwaltungsentscheidungen, die von früheren Entscheidungen, die auf Seiten ihrer Adressaten ein berechtigtes Vertrauen begründen könnten, abwichen, mit einer Begründung zu versehen seien.

Die rechtliche Behandlung (unter der Geltung der Prüfungsanweisung von 1997 eingetragener) spanischer Slogans durch die spanischen Gerichte unterscheide sich deutlich von den Verwaltungsrechtsakten der Gemeinschaft im Widerspruchsverfahren B 877.714 und dem Verfahren R-571/11 sowie dem Urteil des Gerichts der EU vom 20. März 2013: Da die Widerspruchsabteilung hinsichtlich des Schutzzumfangs der älteren Marke Zweifel gehabt habe, hätte sie diese durch ein Auskunftsersuchen an das Spanische Patent- und Markenamt ausräumen oder die Rechtsmittelführerin auffordern müssen, sich hierzu zu äußern.

- Offensichtlich falsche Beurteilung der Vorgeschichte des Rechtsstreits

Dem Urteil liege als erwiesen zugrunde, dass die Widerspruchsmarke für Dienstleistungen einer „Werbeaussage“ der Klasse 35 eingetragen sei, die bei der Vermarktung oder der Verwendung von Waren der Klassen 29, 30, 31, 32, 33 und 42 als Slogan benutzt werde, und dass dem HABM seine eigene Entscheidung vom 17. Juli 2006, in der es die Prüfungsanweisung des Spanischen Patent- und Markenamts vom 11. November 1997 über Slogans (Anlage 4) und Urteile des spanischen Tribunal Supremo vom 25. Februar 2004 und 30. Mai 2008 berücksichtigt habe, bekannt gewesen sei.

Wenn von einer Partei verlangt werde, vorzutragen und zu beweisen, dass sich der Schutz der älteren Marke auf dieselben Waren wie die von der Anmeldung betroffenen beziehe, sei dies ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, da dies darauf hinausliefe, eine identische Anwendung vorauszusetzen. Demzufolge sei die wichtigste Frage, die nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾, aufgrund der fehlerhaften Beweis- und Tatsachenwürdigung unbeantwortet geblieben.

3. Fehlerhafte Begründung des angefochtenen Urteils

In dem angefochtenen Urteil werde zwar (in Randnr. 35) die Bedeutung des Urteils *Atomic Austria* ⁽²⁾ anerkannt, doch solle Voraussetzung sein, dass das HABM bereits über Angaben zum nationalen Recht verfüge (Randnr. 41), was ein Widerspruch in sich sei, da das HABM dann nicht von Amts wegen tätig werden müsse.

In Randnr. 45 heiÙe es, vor dem HABM sei eine Berufung auf Vorbringen in anderen Verfahren vor dem HABM nicht zulässig, jedoch fehle eine Begründung, weshalb das so sein müsse.

Dadurch, dass die Marken keinem Vergleich unterzogen worden seien — dies sei der eigentlich tragende Urteilsgrund (Randnr. 55 des Urteils) —, sei der Rechtsmittelführerin jeglicher Schutz vorenthalten worden.

4. Verwechslungsgefahr

Das Gericht habe die Verteidigungsrechte verletzt, indem es über die Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 nicht entschieden habe. Zu den in den Randnrn. 19 bis 22 der Klageschrift angeführten Klagegründen gehöre in erster Linie die fehlerhafte Beurteilung der Verwechslungsgefahr. Nach der Rechtsprechung sei das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr bei den Verkehrskreisen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 20. April 2005, *Atomic Austria/HABM — Fábricas Agrupadas de Muñecas de Onil (ATOMIC BLITZ)*, (T-318/03, Slg. 2005, II-1319).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 4. Juni 2013 — Haeger & Schmidt GmbH/Mutuelles du Mans assurances Iard SA (MMA Iard), Jacques Lorio, Dominique Miquel in dessen Eigenschaft als Liquidator der Safram intercontinental SARL, Ace Insurance SA NV, Va Tech JST SA, Axa Corpo

(Rechtssache C-305/13)

(2013/C 207/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Haeger & Schmidt GmbH

Kassationsbeschwerdegegner: Mutuelles du Mans assurances Iard SA (MMA Iard), Jacques Lorio, Dominique Miquel in dessen Eigenschaft als Liquidator der Safram intercontinental SARL, Ace Insurance SA NV, Va Tech JST SA, Axa Corpo

Vorlagefragen

1. Kann ein Speditionsvertrag, mit dem der Versender einen in eigenem Namen und unter eigener Verantwortung handelnden Spediteur mit der Organisation einer Güterbeförderung betraut, die dieser durch einen oder mehrere Beförderer für Rechnung des Versenders durchführen lässt, im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Satz. 3 des Übereinkommens von Rom ⁽¹⁾ über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen, und welche Bedingungen gelten insoweit?
2. Ist der Wortlaut des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 des Übereinkommens, wonach Güterbeförderungsverträge nicht der allgemeinen Vermutung nach Abs. 2 unterliegen, in dem Sinne auszulegen, dass der Richter das anwendbare Recht nicht auf Grundlage dieser eindeutig nicht einschlägigen Vermutung, sondern in Anwendung des in Art. 4 Abs. 1 festgelegten allgemeinen Grundsatzes zur Bestimmung des anwendbaren Rechts zu ermitteln hat, d. h. gehalten ist, den Staat zu ermitteln, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, ohne den Staat der Niederlassung der die charakteristische Leistung des Vertrags erbringenden Partei besonders zu berücksichtigen, wenn der Speditionsvertrag als ein Güterbeförderungsvertrag im Sinne von Art. 4 Abs. 4 angesehen werden kann, aber die besondere Vermutung dieser Vorschrift zur Bestimmung des anwendbaren Rechts mangels der von ihr geforderten Übereinstimmung nicht anwendbar ist?
3. Ist es, sofern der Speditionsvertrag der allgemeinen Vermutung nach Art. 4 Abs. 2 unterliegt, zulässig, angenommen der ursprüngliche Auftraggeber hätte mit einem ersten Spediteur einen Vertrag geschlossen, an dessen Stelle sodann ein zweiter Spediteur getreten wäre, das auf die Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und diesem zweiten Spediteur anwendbare Recht anhand des Ortes der Niederlassung des ersten Spediteurs zu bestimmen und das Recht des so ermittelten Staates als auf die gesamte Spedition anwendbar anzusehen?

⁽¹⁾ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (ABl. L 266, S. 1).

GERICHT

**Klage, eingereicht am 18. März 2013 — EPAW/
Kommission**

(Rechtssache T-168/13)

(2013/C 207/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Platform Against Windfarms (EPAW) (Kingscourt, Irland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Kiss)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Mitteilung COM(2012) 271 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt“ für nichtig zu erklären;

— die Antwort Nr. AG/ss ener.c.l(2012)1664829 der GD Energie der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2013 auf den Antrag auf interne Überprüfung für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Mitteilung COM(2012) 271 der Kommission

— Die Mitteilung COM(2012) 271 hat keine dem Übereinkommen von Århus entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit an der Strategie betreffend erneuerbare Energien vorgesehen.

2. Zweiter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Mitteilung COM(2012) 271 der Kommission

— Die Mitteilung COM(2012) 271 hat gegen das Übereinkommen von Århus (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) verstoßen.

3. Dritter Klagegrund: Rechtswidrigkeit des Schreibens Nr. AG/ss ener.c.l(2012)1664829 der Kommission.

— Das Schreiben der Kommission gibt rechtswidrig an, dass ein Verwaltungsakt, um auf einen Antrag auf interne Überprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1367/2000 nachgeprüft werden zu können, einen indi-

viduellen Anwendungsbereich haben müsse und ein von einem Unionsorgan erlassener Verwaltungsakt mit verbindlichen Rechtswirkungen sein müsse.

**Klage, eingereicht am 8. April 2013 — Square/HABM —
Caisse régionale de crédit agricole mutuel Pyrénées
Gascogne (SQUARE)**

(Rechtssache T-213/13)

(2013/C 207/60)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Square, Inc. (San Francisco, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: M. Graf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Caisse régionale de crédit agricole mutuel Pyrénées Gascogne (Serres-Castet, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2013 in der Sache R 775/2012-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Registrierung mit Erstreckung auf die Europäische Union der Wortmarke SQUARE für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35 und 38 — Internationale Marke mit Erstreckung auf die Europäische Union Nr. W 1 032 395.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Caisse régionale de crédit agricole mutuel Pyrénées Gascogne.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke SQUARE-énergie für Waren und Dienstleistungen der Klassen 31, 35, 36, 38, 41, 42 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. April 2013 — Atmeh/HABM — Fretier (MONTALE MTL MONTALE Dezign)

(Rechtssache T-239/13)

(2013/C 207/61)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Ammar Atmeh (Diera-Duba, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Berthet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sylvie Fretier (Paris, Frankreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Februar 2013 in den verbundenen Sachen R 1482/2011-4 und R 1571/2011-4 abzuändern und das Nichtigkeitsverfahren gegen die Gemeinschaftsmarke MONTALE MTL MONTALE Dezign Nr. 003 874 807, die am 16. Juni 2004 von Herrn Ammar Atmeh angemeldet wurde, aufzuheben, bis endgültig über die vor dem Tribunal de Grande Instance de Paris anhängige Nichtigkeits- und Verfallklage gegen die Marken von Frau Fretier entschieden wurde;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „MONTALE MTL MONTALE Dezign“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 874 807.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Sylvie Fretier.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Nationale Bildmarke mit den Wortbestandteilen „PIERRE MONTALE MONTALE M“ und nationale Bildmarke und internationale Registrierung mit den Wortbestandteilen „MTL MONTALE“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen und die Beschwerde von Frau Sylvie Fretier für unzulässig erklärt.

Klagegründe: Verstoß gegen die Regel 20 der Verordnung Nr. 2868/95 und gegen den Grundsatz der geordneten Rechtspflege.

Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Aldi Einkauf/HABM — Alifoods (Alifoods)

(Rechtssache T-240/13)

(2013/C 207/62)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Lützenrath, U. Rademacher, L. Kolks und C. Fürsen, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alifoods, SA (Alicante, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Februar 2013, in der Sache R 407/2012-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Alifoods, SA

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „Alifoods“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 32 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. B 1 825 002

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale und Gemeinschaftswortmarke „ALDI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 4, 9, 16, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-241/13)

(2013/C 207/63)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias, S. Papaioannou und A. Vassilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— der Klage stattzugeben;

— den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2013) 981 und veröffentlicht im ABl. L 67, S. 20) für nichtig zu erklären, soweit er die Hellenische Republik betrifft;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zu den finanziellen Berichtigungen, die durch den vorliegenden Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2013) 981 und veröffentlicht im ABl. L 67, S. 20) vorgenommen wurden, soweit dieser Beschluss die finanziellen Berichtigungen zulasten der Hellenischen Republik bei den Beihilfen nach Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 in den Bereichen Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tabak für die Antragsjahre 2006 und 2007 betrifft, trägt die Hellenische Republik folgende Klagegründe vor:

Mit dem ersten Klagegrund trägt die Hellenische Republik vor, dass die Berichtigung, die wegen der bei der Anwendung von

Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 ⁽¹⁾ festgestellten Mängel vorgenommen worden sei, rechtswidrig und für nichtig zu erklären sei, weil a) sie gegen Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 verstoße, dessen Anwendung durch die Mitgliedstaaten fakultativ sei und ein weites Ermessen bei der Bestimmung der Personen, die Anspruch auf eine Ergänzungszahlung hätten, der Auswahlkriterien und der spezielleren Bedingungen und Voraussetzungen für die Ergänzungszahlung einräume und b) die misslungene Anwendung von Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 beim Fonds keinen Schaden verursache, was nach Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 ⁽²⁾ für die rechtmäßige Vornahme einer finanziellen Berichtigung erforderlich sei.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Hellenische Republik geltend, dass die wegen Mängeln bei Schlüsselkontrollen im Tabaksektor vorgenommene Berichtigung rechtswidrig und für nichtig zu erklären sei, weil a) die Feststellung durch die Kommission, dass die Kontrollen vor Ort nicht der Verordnung Nr. 796/2004 ⁽³⁾ entsprochen hätten, auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung von Art. 23 dieser Verordnung und auf der fehlerhaften Würdigung des Sachverhalts beruhe und Mängel und Widersprüche in der Begründung enthalte und b) die Feststellung der Kommission, dass die Schlüsselkontrollen in Verarbeitungsunternehmen nicht durchgeführt worden seien, auf einem Sachverhaltsirrtum beruhe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Castell Macía/HABM — PJ Hungary (PEPE CASTELL)

(Rechtssache T-242/13)

(2013/C 207/64)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: José Castell Macía (Elche, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marín Raigal, P. López Ronda, H. Mosback und G. Macias Bonilla)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: PJ Hungary Szolgáltató kft (PJ Hungary kft) (Budapest, Ungarn)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Februar 2013 in der Beschwerdesache R 1401/2012-1 in der Weise aufzuheben, dass der erhobene Widerspruch zurückgewiesen und die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 6 798 862 „PEPE CASTELL“ zur Eintragung zugelassen wird, und in beiden Instanzen der Widerspruchsführerin die Kosten aufzuerlegen;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten des Klägers im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen;
- gegebenenfalls der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PEPE CASTELL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25 und 39 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 798 862.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: PJ Hungary Szolgáltató kft.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „Pepe Jeans FOOTWEAR“ für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2013 — MHCS/HABM — Ambra (DORATO)

(Rechtssache T-249/13)

(2013/C 207/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MHCS (Epernay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Boutron, N. Moya Fernández und L.-E. Balleydier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ambra S.A. (Warschau, Polen)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage und ihre Anhänge für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer aufzuheben;
- dem HABM und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Abbildung eines Flaschenhalsetiketts und den Wortbestandteil „DORATO“ für Waren der Klasse 33 enthält — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 131 228.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarken, die die Abbildung eines Flaschenhalsetiketts für Waren der Klasse 33 enthalten.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2013 — Naazneen Investments/HABM — Energy Brands (SMART WATER)

(Rechtssache T-250/13)

(2013/C 207/66)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Naazneen Investments Ltd (Limassol, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Goldenbaum, I. Rohr und T. Melchert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Energy Brands, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer in der Sache R 1101/2011-2 aufzuheben;
- dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „SMART WATER“, Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 781 153.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Erklärung des Verfalls der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2013 — Orthogen/HABM — Arthrex Medizinische Instrumente (IRAP)

(Rechtssache T-253/13)

(2013/C 207/67)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Orthogen AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Finger und S. Krüger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arthrex Medizinische Instrumente GmbH (Karlsfeld, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 2013 in der Sache R 382/2012-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „IRAP“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 5, 10, 42 und 44 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 609 121

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Arthrex Medizinische Instrumente GmbH

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Absoluter Nichtigkeitsgrund; „IRAP“ sei eine allgemein gängige Abkürzung für ein bestimmtes Protein, welchem bei einem bestimmten medizinischen bzw. veterinärmedizinischen Behandlungsverfahren eine maßgebliche Rolle zukommt

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 6. Mai 2013 — Stayer Ibérica/HABM — Korporaciya „Masternet“ (STAYER)

(Rechtssache T-254/13)

(2013/C 207/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stayer Ibérica, SA (Pinto, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ZAO Korporaciya „Masternet“ (Moskau, Russland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie der Beschwerde teilweise stattgibt und die Gemeinschaftsanmeldung Nr. 4 675 881 hinsichtlich der folgenden Waren für nichtig erklärt:
 - Klasse 7: Vorrichtungen und Werkzeuge; Teile von Maschinen (diamantbeschichtet) zum Schneiden und Polieren; Bohrer und Scheiben für gewerbliche Zwecke zum Schneiden von Marmor, Granit, Stein, Sandstein, Bodenfliesen, Dachsteinen, Ziegelsteinen und im Allgemeinen Schneidwerkzeuge als Teile von Maschinen, soweit sie in Klasse 7 enthalten sind;
 - Klasse 8: Handbetätigte Schleifgeräte (Trenn- und Schleifscheiben);
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke „STAYER“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 4 675 881.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Der Antrag auf Nichtigerklärung war auf die in Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates niedergelegten Gründe gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2, Art. 15 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Republik Polen/
Kommission**

(Rechtssache T-257/13)

(2013/C 207/69)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Durchführungsbeschluss 2013/123/EU vom 26. Februar 2013 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 981) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 67, S. 20) für nichtig zu erklären, soweit darin Beträge von 28 763 238,60 Euro und 5 688 440,96 Euro, die die von der Republik Polen zugelassene Zahlstelle ausgegeben hat, von der Finanzierung ausgeschlossen werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽¹⁾ und Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ⁽²⁾, weil die finanzielle Berichtigung auf der Grundlage einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauslegung erfolgt sei

— Die Kommission habe — auf der Grundlage einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauslegung — die finanzielle Berichtigung vorgenommen, obwohl die Ausgaben von den polnischen Behörden im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden seien. Die Republik Polen beanstandet die Rechtsauslegung und die Sachverhaltsfeststellung der Kommission zu den angeblichen Unzulänglichkeiten im System der Verwaltung der Maßnahme „Vorruhestand“, die erstens das Erfordernis betrafen, vor einer im Hinblick auf den Bezug einer Vorruhestandsrente erfolgten Übergabe eines Betriebs eine Erwerbstätigkeit ausgeübt zu haben, zweitens die Fehlerhaftigkeit des von den polnischen Behörden akzeptierten Nachweises der beruflichen Fähigkeiten in Form einer Erklärung und drittens die fehlende Festlegung von Sanktionen für die Übernehmer von Betrieben wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung, mindestens fünf Jahre lang Landwirtschaft zu betreiben.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil die Pauschalberichtigung gemessen an der Gefahr finanzieller Verluste für den Gemeinschaftshaushalt extrem überhöht sei

— Keine der vorgeworfenen Unzulänglichkeiten habe zu finanziellen Verlusten für die Gemeinschaft geführt oder dazu führen können, jedenfalls aber sei die Gefahr solcher finanziellen Verluste völlig marginal gewesen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, weil der angefochtene Beschluss nicht hinreichend begründet sei

— Die Kommission habe zur Stützung ihrer Schlussfolgerungen aus der Überprüfung dreier landwirtschaftlicher Betriebe keine Nachweise vorgelegt und keine tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen angeführt.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität

— Die Kommission habe gegen den in der Politik zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität grob verstoßen. Sie habe, indem sie die Programmplanungsdokumente über die Förderung des ländlichen Raums ausgelegt und tatsächlich Anforderungen an die Art und Weise der Umsetzung des Programms aufgestellt habe, in den Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Mittel für die Verwirklichung der in den Programmplanungsdokumenten festgelegten Ziele eingegriffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 160, S. 103).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. Mai 2013 — Matratzen Concord/HABM — KBT (ARKTIS)**(Rechtssache T-258/13)**

(2013/C 207/70)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Matratzen Concord GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt I. Selting)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita (Locarno, Schweiz)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. März 2013 in der Sache R 2133/2011-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Verfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde:* Wortmarke „ARKTIS“ für Waren der Klassen 20 und 24 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 818 680*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin*Begründung des Antrags auf Nichtigklärung:* Nichtbenutzung gemäß Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009**Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Frankreich/Kommission****(Rechtssache T-259/13)**

(2013/C 207/71)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, D. Colas und C. Candat)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Nr. 2013/123/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die Ausgaben ausschließt, die die Französische Republik im Rahmen der Hilfe Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile (Indemnités compensatoires des handicaps naturels, im Folgenden: ICHN-Hilfe) des Französischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 getätigt hat;
- hilfsweise, den Beschluss 2013/123/EU zum einen teilweise für nichtig zu erklären, soweit er den Teil der von der Französischen Republik im Rahmen der ICHN-Hilfe für Schafe getätigten Ausgaben, die nicht für die Hilfe für Schafe angemeldet sind, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt, und zum anderen, soweit er den Teil der von der Französischen Republik im Rahmen der ICHN-Hilfe für Rinder getätigten Ausgaben, die Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Tieridentifikationskontrollen bzw. Rinderprämienkontrollen waren, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1975/2006⁽¹⁾ der Kommission, da die Kommission die Ansicht vertreten habe, dass die französische Regierung ihre Kontrollpflichten verletzt habe, weil sie in Bezug auf Rinder und auf Schafe, für die eine Mutterschaf-Prämie beantragt worden sei, bei den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der ICHN-Hilfe keine Zählung dieser Tiere vorgenommen habe. Dieser Klagegrund ist in zwei Teile gegliedert, in deren Rahmen die Klägerin geltend macht,
 - dass die Pflicht zur Zählung der Tiere bei den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der ICHN-Hilfe dem Kontinuitätscharakter des Kriteriums der Besatzdichte und dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufe;
 - dass die Kommission Art. 10 Abs. 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1975/2006 falsch ausgelegt habe, als sie die Ansicht vertreten habe, dass das französische Kontrollsystem nicht angemessen sei, um die Einhaltung des Kriteriums der Besatzdichte zu überprüfen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1082/2003⁽²⁾ und gegen Art. 26 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 796/2004⁽³⁾ in Bezug auf die Art und Weise der Kontrollen im Rahmen der Rinderidentifikation bzw. der Rinderprämien, da die Kommission die Ansicht vertreten habe, dass Art. 10 Abs. 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1975/2006 vorschreiben, die Zählung der Tiere bei einer Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung des Kriteriums der Besatzdichte vorzunehmen.
3. Dritter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Die Kommission habe die Anwendung der pauschalen Berichtigung unzulässigerweise auf Schafhaltungsbetriebe, denen die Mutterschaft-Prämien nicht gewährt werden könne, und auf Rinderhaltungsbetriebe, die im Rahmen der Rinderidentifikation bzw. der Rinderprämien kontrolliert würden, ausgeweitet.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 368, S. 74).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 156, S. 9).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — Skysoft Computersysteme/HABM — British Sky Broadcasting und Sky IP International (SKYSOFT)

(Rechtssache T-262/13)

(2013/C 207/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Skysoft Computersysteme GmbH (Kleinmachnow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ehrlinger und T. Hagen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: British Sky Broadcasting Group plc und Sky IP International Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2013 aufzuheben, da mit ihr die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 30. September 2011 zurückgewiesen und der Widerspruch der Streithelferin nicht zurückgewiesen wurde;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen;
- dem Beklagten aufzugeben, die von der Streithelferin und der Klägerin im Rahmen des Widerspruchverfahrens vorgelegten Anlagen vorzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SKYSOFT“ — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 4 782 645 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 37, 38 und 42.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „SKY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 18, 25, 28, 35, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle streitigen Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Lausitzer Fruchteverarbeitung/HABM — Rivella International (holzmichel)

(Rechtssache T-263/13)

(2013/C 207/73)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Lausitzer Fruchteverarbeitung GmbH (Sohland, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Weiß)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rivella International AG (Rothrist, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 2013 in der Sache R 1968/2011-1 aufzuheben;
- die angegriffene Entscheidung dahingehend abzuändern, den Widerspruch der Widersprechenden zurückzuweisen;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen oder dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Wortelement „holzmichel“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 21, 24, 32, 33 und 38 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 904 278

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Rivella International AG

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung der Bildmarken, die die Wortelemente „Michel“ und „Michel POWER“ enthalten, für Waren der Klassen 29, 30, 32 und 33

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Anmeldung zurückgewiesen

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 20. Mai 2013 — Polo/Lauren/HABM — FreshSide (Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält)

(Rechtssache T-265/13)

(2013/C 207/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Polo/Lauren Company, LP (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Davies, Solicitor, J. Hill, Barrister und R. Black, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: FreshSide Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 1. März 2013 in der Sache R 15/2012-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit einer Darstellung eines Jungen auf einem Fahrrad, der einen Schläger hält, für Waren der Klassen 8, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 766 917.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke mit einer Darstellung eines Polospielers auf einem Pferd für Waren der Klassen 9, 18, 20, 21, 24 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-268/13)

(2013/C 207/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Fiorentino, avvocato dello Stato, und G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2013) 1264 final der Kommission vom 7. März 2013, zugestellt am 11. März 2013, aus den in den drei Klagegründen dargelegten Gründen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage ficht die italienische Regierung den Beschluss C(2013) 1264 final der Europäischen Kommission vom 7. März 2013, zugestellt am 11. März 2013, an, mit dem die Kommission in Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 17. November 2011 in der Rechtssache C-496/09 die Italienische Republik zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 16 533 000 Euro als Zwangsgeld aufforderte.

Mit diesem Urteil hatte der Gerichtshof die Italienische Republik u. a. dazu verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld zu zahlen, dessen Höhe durch Multiplikation eines Grundbetrags von 30 Millionen Euro mit dem prozentualen Anteil zu berechnen ist, den die rechtswidrigen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen an der Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch nicht zurückgeforderten Beträge ausmachen, und zwar für jedes Halbjahr der Verzögerung bei der Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-99/02, Kommission/Italien nachzukommen.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 260 Abs. 1 und 3 Unterabs. 2 AEUV: Verstoß gegen das durchzuführende Urteil (Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Rechtssache C-496/09, Kommission/Italien) aufgrund fehlerhafter Auslegung derjenigen Randnummer jenes Urteils, in der als Referenzwert für die Berechnung des Zwangsgelds die „zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch nicht zurückgeforderten Beträge“ genommen worden seien.

— Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass jene Randnummer des durchzuführenden Urteils dahin auszulegen sei, dass nicht das Datum von Bedeutung sei, an dem das Urteil erlassen worden sei, sondern dasjenige, an dem die Phase der Beweiserhebung in dem Verfahren abgeschlossen worden sei, d. h. der Zeitpunkt, an dem sich die tatsächliche Verfahrenssituation konkretisiert habe, auf deren Grundlage der Gerichtshof den Rechtsstreit entschieden habe. Die Rückforderungsmaßnahmen, die die italienische Regierung im Laufe des Verfahrens — aber nach Abschluss der Ermittlungsphase — durchgeführt habe, seien nämlich für die Zwecke der Herabsetzung des halbjährlichen Zwangsgelds zu berücksichtigen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 260 Abs. 1 und 3 Unterabs. 2 AEUV: Verstoß gegen das durchzuführende Urteil aufgrund fehlerhafter Auslegung derjenigen Randnummer jenes Urteils, in der vorgesehen sei, dass für die Berechnung des für jedes Halbjahr geschuldeten Zwangsgelds die Beträge der Beihilfen nicht berücksichtigt werden dürften, „die noch nicht zurückgefordert wurden oder deren Rückforderung nicht nach dem betreffenden Zeitraum nachgewiesen wurde“.

— Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass jene Randnummer des durchzuführenden Urteils dahin auszulegen sei, dass für die genannte Beurteilung von Bedeutung sei, dass das beweiskräftige Dokument innerhalb des halbjährlichen Bezugszeitraums erstellt worden sei, nicht aber der Umstand, dass jenes Dokument der Kommission nach Ablauf dieses Halbjahrs zur Kenntnis ge-

bracht worden sei. Die von der Europäischen Kommission vertretene entgegengesetzte Auslegung, nach der es der Italienischen Republik obliege, die Beweise für die Berechnung des halbjährlichen Zwangsgelds spätestens am letzten Tag des jeweiligen Halbjahrs vorzulegen, so dass von der Berechnung diejenigen Beträge ausgeschlossen würden, deren Rückzahlung zwar in jenem Zeitraum stattfinde, die aber erst später der Kommission mitgeteilt würden, verstoße gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und sei nicht durch den Zweck der Anordnung des Gerichtshofs gerechtfertigt, was faktisch dazu führe, dass der Zeitraum, der den italienischen Behörden zur Verfügung stehe, um dieser Anordnung nachzukommen und dadurch den Betrag des halbjährlichen Zwangsgelds zu verringern, in unzulässiger Weise verkürzt werde.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 260 Abs. 1 und 3 Unterabs. 2 AEUV: Verstoß gegen das durchzuführende Urteil in Bezug auf Forderungen gegen Unternehmen, die zum Vergleichsverfahren („concordato preventivo“) zugelassen oder unter Zwangsverwaltung („amministrazione concordata“) gestellt wurden.

— In dem Beschluss würden nämlich von der bei Ablauf des halbjährlichen Bezugszeitraums noch zurückzuzahlenden Beihilfe nicht die Forderungen abgezogen, die gegen diese Unternehmen in den entsprechenden Konkursverfahren angemeldet worden seien, obgleich es sich nach Ansicht der italienischen Regierung um Forderungen handelt, zu deren Rückforderung der Mitgliedstaat alle erforderliche Sorgfalt aufgewandt habe und die daher von dem Betrag der nach dem Tenor des durchzuführenden Urteils noch zurückzuzahlenden Beihilfen ausgeschlossen werden müssten.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2013 von Markus Brune gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. März 2013 in der Rechtssache F-94/11, Brune/Kommission

(Rechtssache T-269/13 P)

(2013/C 207/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Markus Brune (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Mannes)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt unter Aufrechterhaltung der erstinstanzlich gestellten Anträge:

— das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. März 2013 in der Rechtssache F-94/11 aufzuheben;

hilfsweise, die Sache zur Entscheidung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;

— der Rechtsmittelgegnerin und Beklagten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer insbesondere Folgendes geltend:

1. Mängel der richterlichen Würdigung bei der Prüfung der Verpflichtung zur Wiederholungsprüfung

— Das angefochtene Urteil verkenne, dass die Wiederholung der mündlichen Prüfung in Umsetzung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2010, Brune/Kommission (F-5/08, im Folgenden: Urteil Brune) gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen und Art. 266 AEUV verstoße,

— die Begründungsansätze des Urteils würden unzutreffende rechtliche Wertungen und fehlerhafte, zum Teil widersprüchliche Würdigung von Tatsachen — insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen des Art. 266 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis einheitlicher Bewertungskriterien — enthalten.

2. Fehlerhafte Nichtberücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten

— Das angefochtene Urteil lehne alternative Lösungsmöglichkeiten in Umsetzung des Urteils Brune, die nach der ständigen Rechtsprechung im vorliegenden Fall geboten wären, mit einer rechtsfehlerhafter Begründung ab,

— bei der Prüfung der alternativen Lösungsmöglichkeiten lege das Urteil insbesondere eine unzutreffende Auslegung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen, von Art. 27 des Beamtenstatuts und der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zugrunde.

3. Hilfsweise: Fehlerhafte Würdigung der Verfahrensfehler bei der Vorbereitung der Wiederholungsprüfung

— Die Ausführungen des Urteils zur rechtzeitigen Ladung, der zur ordnungsgemäßen Information über die Besetzung des Prüfungsausschusses und des anwendbaren Rechts zur Information über das anwendbare Recht würden erhebliche Fehler bei der Tatsachenwürdigung und der Würdigung der Organisationspflichten der Beklagten aufweisen,

— das Urteil versäume es, eine Ungleichbehandlung des Rechtsmittelführers im Hinblick auf die Gewährung zusätzlicher Informationen an eine weitere Kandidatin in einem parallelen Verfahren zu würdigen,

— hinsichtlich der Rüge der Befangenheit des Prüfungsausschusses beschränke sich das Urteil darauf, die mangelnde Beweisbarkeit einer Diskriminierung des Rechtsmittelführers im Ausgangsverfahren zu prüfen, ohne auf die Besorgnis der Befangenheit bei der Wiederholungsprüfung einzugehen.

4. Fehlerhafte Abweisung des dritten, vierten und fünften Antrages des Rechtsmittelführers als unzulässig

— Das Urteil verkenne die Möglichkeit, allgemeine Feststellungen zu treffen, die nicht den Charakter einer konkreten Verpflichtung der EU-Organe haben,

— das Urteil lege das Klagebegehren auf Ausgleich des entstandenen Nachteils dahingehend aus, dass kein Schadensersatz begehrt werde, obwohl dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich klargestellt worden sei,

— das Urteil verkenne die Verpflichtung aus Art. 266 AEUV, den erlittenen Nachteil auch von Amts wegen ohne ausdrücklichen Antrag auszugleichen.

5. Diskriminierende Kostenentscheidung

Das angefochtene Urteil diskriminiere den Rechtsmittelführer im Vergleich zum Verfahren in der Rechtssache F-42/11, Honnefelder/Kommission, da es einen dort als abwägungsrelevanten Umstand im Sinne des Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung nicht auch zugunsten des Rechtsmittelführers geprüft habe.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — SACBO/Kommission und TEN-T EA

(Rechtssache T-270/13)

(2013/C 207/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA) (Grassobbio (BG), Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Muscardini, Rechtsanwalt G. Greco)

Beklagte: Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz, Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin bestimmte externe Kosten als nicht zuschussfähig angesehen wurden, die geschuldete Kofinanzierung gekürzt und die Erstattung von 158 517,54 Euro verlangt wurde, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen;

— den Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) vom 18. März 2013 über den „Abschluss der Aktion 2009-IT-91407-S — Studie zur Entwicklung der Intermodalität des Flughafens Bergamo-Orio al Serio — Beschluss C(2010)4456 der Kommission ⁽¹⁾“, soweit darin die Kosten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten 1, 2.1, 4, 5, 6 und 7, die schon vor langer Zeit durchgeführt worden sind, als nicht aner kennungsfähig und daher als nicht zuschussfähig angesehen wurden und die Erstattung des Betrags von 158 517,54 Euro verlangt wird.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 sowie von Art. III.4.2.2 und III.4.2.3 des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010

— In dieser Hinsicht wird die Nichtdurchführung des Anzeigeverfahrens nach Art. III.4.2.3 der Entscheidung über die Gewährung der Finanzierung geltend gemacht.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Art. 17 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, Art. 296 Abs. 2 AEUV, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. II.2.3 des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010

In dieser Hinsicht macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Widersprüchlichkeit der Begründung insofern, als einerseits behauptet worden sei, dass es zu einer ungerechtfertigten „Zersplitterung der Verträge“ gekommen sei, andererseits aber behauptet werde, dass der „Gegenstand der Verträge“ „derart verknüpft“ sei, dass sie Gegenstand eines einheitlichen Vergabeverfahrens hätten sein müssen;

— Unrichtigkeit der Behauptung der ungerechtfertigten Zersplitterung eines einheitlichen Auftrags, da die Behauptung durch den Inhalt des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010 widerlegt werde;

— Nichtvorliegen eines „splitting up“ der Verträge oder einer „Aufteilung der Vorhaben“;

— Unanwendbarkeit der Richtlinie 2004/17/EG auf die unter den Schwellenwerten liegenden Verträge bei Fehlen eines grenzüberschreitenden Interesses.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung von Art. I.3.1 des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

In dieser Hinsicht macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Widersprüchlichkeit der Begründung, da sie den Anerkennnissen und den Genehmigungen widerspreche, die von der TEN-T EA bereits in Bezug auf den SAP und den ASR erteilt worden seien;

— Übereinstimmung der von SACBO durchgeführten Tätigkeiten mit denen, die Gegenstand der Kofinanzierung seien.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung von Art. 40 Abs. 2 Buchst. b, c und d der Richtlinie 2004/17/EG

In dieser Hinsicht macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Unanwendbarkeit der Richtlinie 2004/17/EG auf die Verträge, die Gegenstand der Kofinanzierung seien, weil

Gegenstand dieser Verträge „Untersuchungen“ und die „Forschung“ seien;

— Unmöglichkeit, die Vergabe im Wege einer Ausschreibung vorzunehmen, wegen des Zeitrahmens, der von der Entscheidung über die Kofinanzierung vorgegeben sei.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Nach Ansicht der Klägerin hat die Beklagte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit außer Acht gelassen, indem sie den vorgeworfenen Verstoß einer strengeren Regelung unterworfen habe als diejenige, die für den Fall der Kündigung der Kofinanzierung vorgesehen sei.

(¹) ‚Closure of Action n° 2009-IT-91407-S — STUDY FOR BERGAMORIO AL SERIO AIRPORT DEVELOPMENT INTERMODALITY — Commission Decision C(2010)4456‘

Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — Max Mara Fashion Group/HABM — Mackays Stores (M&Co.)

(Rechtssache T-272/13)

(2013/C 207/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Max Mara Fashion Group Srl (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Terrano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mackays Stores Ltd (Renfrew, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 7. März 2013 in der Sache R 1199/2012-2 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „M&Co.“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 128 679.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarken mit dem Wortbestandteil „MAX&Co.“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 24, 25, 35 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2013 — Sarafraz/Rat

(Rechtssache T-273/13)

(2013/C 207/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Mohammad Sarafraz (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Walter)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 206/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Durchführung des Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Mohammad Sarafraz betrifft;

— die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegrundgründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers

— Der Rat habe das Recht des Klägers auf effektiven Rechtsschutz und insbesondere das Begründungserfordernis verletzt, indem er für die Aufnahme des Klägers in den Anhang der angegriffenen Durchführungsverordnung keine ausreichende Begründung geliefert habe;

— der Rat habe das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem er dem Kläger die in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011⁽¹⁾ vorgesehene Möglichkeit, zur Aufnahme in die Sanktionsliste Stellung zu nehmen und dadurch eine Überprüfung durch den Rat zu veranlassen, nicht eingeräumt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Grundlage für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste

— Die vom Rat für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste angegebenen Gründe würden nicht erkennen lassen, auf welche Rechtsgrundlage sich der Rat hierbei genau stütze;

— der Rat habe die Tatsachen offensichtlich fehlerhaft gewürdigt, indem er den Kläger in die Liste im Anhang der streitigen Durchführungsverordnung aufgenommen habe;

— insbesondere könne der vom Rat in der Sanktionsliste angegebene einzige konkrete Grund eine Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste nicht rechtfertigen.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*)

— Der vom Rat für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste angegebene einzige konkrete Grund sei bereits Gegenstand einer Sanktion der britischen Medienaufsicht gewesen;

— der Rat mache nicht geltend, dass es trotz bzw. nach dieser Sanktion zu weiteren Rechtsverletzungen gekommen sei, die die Aufnahme in die Sanktionsliste rechtfertigen würden.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Rundfunk- bzw. Meinungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und Eigentumsfreiheit

— Die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste stelle einen nicht gerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in seine Medien- und Meinungsfreiheit dar, der insbesondere darauf abziele, den Kläger bzw. den Rundfunkveranstalter, den er leitet, bei seiner Berichterstattung aus Europa und nach Europa zu behindern;

— die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste stelle einen nicht gerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in weitere geschützte Grundrechte (Eigentumsfreiheit, Berufsfreiheit, Bewegungsfreiheit) dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Mai 2013 — Emadi/Rat

(Rechtssache T-274/13)

(2013/C 207/80)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hamid Reza Emadi (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Walter)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 206/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Durchführung des Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Hamid Reza Emadi betrifft;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegrundgründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers

- Der Rat habe das Recht des Klägers auf effektiven Rechtsschutz und insbesondere das Begründungserfordernis verletzt, indem er für die Aufnahme des Klägers in den Anhang der angegriffenen Durchführungsverordnung keine ausreichende Begründung geliefert habe;
- der Rat habe das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem er dem Kläger die in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011⁽¹⁾ vorgesehene Möglichkeit, zur Aufnahme in die Sanktionsliste Stellung zu nehmen und dadurch eine Überprüfung durch den Rat zu veranlassen, nicht eingeräumt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Grundlage für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste

- Die vom Rat für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste angegebenen Gründe würden nicht erkennen lassen, auf welche Rechtsgrundlage sich der Rat hierbei genau stütze;
- der Rat habe die Tatsachen offensichtlich fehlerhaft gewürdigt, indem er den Kläger in die Liste im Anhang der streitigen Durchführungsverordnung aufgenommen habe;
- insbesondere könne der vom Rat in der Sanktionsliste angegebene einzige konkrete Grund eine Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste nicht rechtfertigen.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*)

- Der vom Rat für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste angegebene einzige konkrete Grund sei bereits Gegenstand einer Sanktion der britischen Medienaufsicht gewesen;
- der Rat mache nicht geltend, dass es trotz bzw. nach dieser Sanktion zu weiteren Rechtsverletzungen gekommen sei, die die Aufnahme in die Sanktionsliste rechtfertigen würden.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Grundrechte des Klägers auf Rundfunk- bzw. Meinungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und Eigentumsfreiheit

- Die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste stelle einen nicht gerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in seine Medien- und Meinungsfreiheit dar, der insbesondere darauf abziele, den Kläger bzw. den Rundfunkveranstalter, für den er arbeitet, bei seiner Berichterstattung aus Europa und nach Europa zu behindern;
- die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste stelle einen nicht gerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in weitere geschützte Grundrechte (Eigentumsfreiheit, Berufsfreiheit, Bewegungsfreiheit) dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Mai 2013 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-275/13)

(2013/C 207/81)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, avvocato dello Stato, G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/249/13 zur Bildung von zwei Reservelisten mit 37 und 27 Stellen zur Besetzung freier Stellen von Beamten der Funktionsgruppe Administration (m/w) (AD 7) in den Fachgebieten Makroökonomie und Finanzwirtschaft für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/249/13 zur Bildung von zwei Reservelisten mit 37 und 27 Stellen zur Besetzung freier Stellen von Beamten der Funktionsgruppe Administration (m/w) (AD 7) in den Fachgebieten Makroökonomie und Finanzwirtschaft.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 263, 264 und 266 AEUV.
 - Die Kommission habe gegen die Bindungswirkung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-566/10 P verstoßen, das die Bekanntmachungen, in denen die Sprachen, die die Bewerber an den allgemeinen Auswahlverfahren der Union als Sprache 2 angeben könnten, auf lediglich Englisch, Französisch und Deutsch beschränkt würden, für rechtswidrig erklärt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 342 AEUV sowie die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1.
 - Dadurch, dass die Kommission die von den Bewerbern an den allgemeinen Auswahlverfahren als Sprache 2 wählbaren Sprachen auf drei beschränkt habe, habe sie praktisch eine neue Sprachenregelung der Organe vorgeschrieben und dabei in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates in diesem Bereich eingegriffen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 12 EG (jetzt 18 AEUV), Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 3 EU, Art. 1 Abs. 2 und 3 des Anhangs III des Beamtenstatuts, die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1 sowie Art. 1d Abs. 1 und 6, Art. 27 Abs. 2, 28 Buchst. f des Beamtenstatuts.
 - Die von der Kommission vorgenommene Sprachenbeschränkung sei diskriminierend, weil es nach den genannten Vorschriften verboten sei, den europäischen Bürgern und den Beamten der Organe sprachliche Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht allgemein und objektiv in den Geschäftsordnungen der Organe gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1 vorgesehen seien und die bisher nicht erlassen seien, und es verboten sei, solche Beschränkungen einzuführen, wenn kein spezifisches und begründetes Dienstinteresse bestehe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 EU, soweit er den Grundsatz des Vertrauensschutzes als Grundrecht aufstellt, das sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt.
 - Die Kommission habe gegen das Vertrauen der Bürger darauf verstoßen, dass sie jede beliebige Sprache der Union als Sprache 2 wählen könnten, wie dies bis 2007 immer der Fall gewesen sei und wie dies im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-566/10 P autoritativ bekräftigt worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Befugnisfehlgebrauch und Verstoß gegen die materiellen Vorschriften über die Art und den Zweck der Stellenausschreibungen.
 - Indem sie präventiv und allgemein die als Sprache 2 wählbaren Sprachen auf drei beschränkt habe, habe die Kommission de facto die Prüfung der Sprachkenntnisse der Bewerber auf die Phase der Bekanntmachung und der Zulassungsvoraussetzungen vorgezogen, die jedoch im Rahmen des Auswahlverfahrens vorzunehmen sei. Auf diese Weise würden die Sprachkenntnisse im Verhältnis zu den beruflichen Kenntnissen entscheidend.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 18 und 24 Abs. 4 AEUV, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2 der Verordnung Nr. 1 und Art. 1d Abs. 1 und 6 des Beamtenstatuts.
 - Indem vorgesehen sei, dass die Teilnahmeanträge verpflichtend auf Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht werden müssten und das EPSO den Bewerbern in derselben Sprache die Mitteilungen über den Ablauf des Auswahlverfahrens zusende, werde das Recht der europäischen Bürger verletzt, mit den Organen in der eigenen Sprache zu kommunizieren, und es werde eine weitere Diskriminierung zu Lasten derjenigen eingeführt, die keine vertieften Kenntnisse dieser drei Sprachen hätten.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1, Art. 1d Abs. 1 und 6 und Art. 28 Buchst. f des Beamtenstatuts, Art. 1 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs III des Beamtenstatuts und Art. 296 Abs. 2 AEUV (Begründungsmangel) sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Verfälschung der Tatsachen.
 - Die Kommission habe die Beschränkung auf die drei Sprachen mit dem Erfordernis begründet, dass die neu Eingestellten sofort in der Lage seien, sich innerhalb der Organe zu verständigen. Diese Begründung verfälsche die Tatsachen, da nicht ersichtlich sei, dass die drei fraglichen Sprachen die für die Kommunikation zwischen verschiedenen Sprachgruppen innerhalb der Organe die am meisten genutzten seien. Darüber hinaus sei die Begründung unverhältnismäßig in Bezug auf die Beschränkung eines Grundrechts wie desjenigen, nicht aufgrund der Sprache diskriminiert zu werden.

—————

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — Now Wireless/
HABM — Starbucks (HK) (now)**

(Rechtssache T-278/13)

(2013/C 207/82)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Now Wireless Ltd (Guildford, Vereinigtes Königreich)
(Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Starbucks (HK) Ltd (Hong Kong, China)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- die unter der Nr. 1 421 700 eingetragene Gemeinschaftsmarke wegen Nichtbenutzung für verfallen zu erklären;
- dem eingetragenen Inhaber die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „now“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 421 700.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die eingetragene Gemeinschaftsmarke wurde teilweise für verfallen erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2013 — Ezz u. a./Rat

(Rechtssache T-279/13)

(2013/C 207/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ahmed Abdelaziz Ezz (Giseh, Ägypten), Abla Mohamed Fawzi Ali Ahmed Salama (Kairo, Ägypten), Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin (London, Vereinigtes Königreich), Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar (Giseh) (Prozessbevollmächtigte: J. Lewis, Queen's Counsel, B. Kennelly, Barrister, und J. Binns, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2013/144/GASP des Rates vom 21. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (Abl. L 82, S. 54) und die Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (Abl. L 76, S. 4) wie sie gemäß dem Beschluss des Rates vom 21. März 2013 fortgilt, für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage nach Art. 263 AEUV machen die Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Als erster Klagegrund wird vorgetragen, dass a) der Beschluss 2013/144/GASP des Rates keine korrekte Rechtsgrundlage habe, da er nicht die Voraussetzung von Art. 29 EUV erfülle, und b) die Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates nicht fortgelten könne, da sie nicht die Voraussetzung ihrer angeblichen Rechtsgrundlage, Art. 215 Abs. 2 AEUV, erfülle.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass das Kriterium für den Erlass der in Art. 1 des Beschlusses 2011/172/GASP und in Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates niedergelegten restriktiven Maßnahmen gegen die Kläger nicht erfüllt sei. Zudem seien die vom Beklagten zur Rechtfertigung des Erlasses restriktiver Maßnahmen angegebenen Gründe völlig vage, unspezifisch, nicht durch Beweise gesichert und unzureichend, um die Anwendung solcher Maßnahmen zu rechtfertigen.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird gerügt, der Beklagte habe die Verteidigungsrechte der Kläger und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt, da a) die restriktiven Maßnahmen kein Verfahren vorsähen, in dem den Klägern die Beweise mitgeteilt würden, auf denen der Beschluss über das Einfrieren ihrer Vermögenswerte beruht habe, oder in dem ihnen ermöglicht werde, aussagekräftig zu diesen Beweisen Stellung zu nehmen, b) die angegebenen Gründe eine allgemeine, nicht belegte vage Behauptung gerichtlicher Verfahren enthielten und c) der Beklagte keine hinreichenden Informationen gegeben habe, um die Kläger in die Lage zu versetzen, ihre Ansichten dazu wirksam vorzutragen, so dass ein Gericht nicht beurteilen könne, ob der Beschluss des Rates und seine Einschätzung begründet seien und auf zwingenden Beweisen beruhten.
4. Als vierter Klagegrund wird geltend gemacht, der Beklagte habe es versäumt, den Klägern ausreichende Gründe dafür zu nennen, dass sie in die angefochtenen Maßnahmen einbezogen worden seien, und dabei habe er gegen seine Verpflichtung verstoßen, eine klare Aussage über die seinen Beschluss rechtfertigenden tatsächlichen und spezifischen Gründe einschließlich der spezifischen individuellen Gründe zu treffen, die ihn zu der Annahme geführt hätten, dass die Kläger für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Ägyptens verantwortlich gewesen seien.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird dem Beklagten vorgeworfen, er habe ohne Rechtfertigung und in unverhältnismäßiger Weise dem Recht der Kläger auf Eigentum und ihren guten Ruf Schaden zugefügt.
6. Als sechster Klagegrund wird vorgetragen, der Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als er die Kläger in die Liste der Personen aufgenommen habe, denen gegenüber restriktive Maßnahmen Anwendung finden.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2013 — Iglotex/HABM — Iglo Foods Group (IGLOTEX)

(Rechtssache T-282/13)

(2013/C 207/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Iglotex S.A. (Skórcz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Helbig, P. Hansmersmann und S. Rengshausen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Iglo Foods Group Ltd (Feltham, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „IGLOTEX“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 283 367 für Waren der Klassen 29 und 30

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „IGLO“ für Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 740 238.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle angegriffenen Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. März 2013 in der Rechtssache F-131/12, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-283/13 P)

(2013/C 207/85)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-203/13 P, Marcuccio/Kommission.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. März 2013 in der Rechtssache F-17/12, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-284/13 P)

(2013/C 207/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-203/13 P (Marcuccio/Kommission).

Klage, eingereicht am 24. Mai 2013 — Husky CZ/HABM — Husky of Tostock (HUSKY)

(Rechtssache T-287/13)

(2013/C 207/87)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Husky CZ s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Husky of Tostock Ltd (Woodbridge, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. März 2013 aufzuheben;
- dem HABM und der Husky of Tostock Ltd sämtliche Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „HUSKY“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 16, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 152 546.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Die Gemeinschaftsmarke wurde teilweise für verfallen erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 30. März 2013 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-295/13)

(2013/C 207/88)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato, G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union C 82 A vom 21. März 2013 veröffentlichten Berichtigungen der Bekanntmachungen der allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10, EPSO/AD/178/10 und EPSO/AD/179/10 für nichtig zu erklären;
- folglich die berichtigten Bekanntmachungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen denen, die bereits in der Rechtssache T-275/13, Italienische Republik/Kommission, geltend gemacht worden sind.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2013 — SACE und SACE BT/Kommission

(Rechtssache T-305/13)

(2013/C 207/89)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: SACE SpA (Rom, Italien), SACE BT SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa und G. Rizza)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung in vollem Umfang, hilfsweise teilweise aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- alle sonstigen Maßnahmen, einschließlich Beweiserhebungsmaßnahmen anzuordnen, die das Gericht für angebracht hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung C(2013) 1501 def. der Kommission vom 20. März 2013 gerichtet, mit der die teilweise Rückforderung der Beihilfen angeordnet wurde, die der Società di assicurazione del credito all'esportazione a breve termine (Gesellschaft für kurzfristige Exportkreditversicherung) SACE BT gewährt worden seien. Es handele sich insbesondere um Kapitalspritzen des staatseigenen Mutterunternehmens (SACE S.p.A.) im Jahr 2009 und um Rückversicherungsschutz für die SACE BT. Nach Ansicht der Kommission berücksichtigte

die SACE in beiden Fällen nicht das Risikoprofil der Investitionen und verhielt sich daher nicht wie ein nach marktwirtschaftlichen Prinzipien handelnder Kapitalgeber.

1. Erster Klagegrund: Die streitigen Maßnahmen seien dem italienischen Staat nicht zurechenbar gewesen.

— Die streitigen Maßnahmen seien vom Verwaltungsrat der SACE S.p.A. nicht auf Anweisung der öffentlichen Behörden oder zur Verfolgung von Anforderungen öffentlicher Stellen, sondern in Ausübung eigener vollständiger wirtschaftlicher und strategischer Autonomie getroffen worden, um der Logik, die dem Markt eigen sei, nachzukommen, nicht anders als bei der Mehrzahl ihrer unternehmerischen Entscheidungen und außerhalb jeglichen Kontroll-, Überwachungs-, Genehmigungs- oder Leitungsverhältnisses durch den damaligen einzigen Aktionär, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen.

2. Zweiter Klagegrund: Die zweite Maßnahme habe SACE BT einen Vorteil gebracht.

— Die Entscheidung der SACE S.p.A., Rückversicherungskapazität anzubieten, indem sie die angebotene Gelegenheit in einer Phase des Wirtschaftszyklus mit hohen Versicherungsprämien ausgenutzt habe, sei ohne Absicht, der SACE BT Beihilfe oder Unterstützung bereit zu stellen, getroffen worden. Im Übrigen habe nur die Muttergesellschaft vom Rückversicherungsverhältnis einen wirtschaftlichen Vorteil. Ferner sei keine Entsprechung zum Vorbringen der Kommission zur positiven Wechselbeziehung zwischen dem übernommenen Risikovolumen und dem verlangten Satz im Schrifttum oder in der Marktpraxis zu finden, auch nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die SACE BT. Schließlich überzeuge der Versuch der Kommission nicht, die ohne eine eingehende Begründung im Fall der portugiesischen Regelung der kurzfristige Exportkreditversicherung von ihr angewandte angebliche *rule of thumb* auf andere Zusammenhänge und Maßnahmen zu „übertragen“, um festzustellen, dass der an die SACE S.p.A. gezahlte Provisionsbetrag mindestens um 10 % höher als der Provisionsbetrag hätte sein müssen, der von den privaten Rückversicherern in Bezug auf den von diesen übernommenen geringeren Teil der Rückversicherung und des Risikos angewandt worden sei.

3. Dritter Klagegrund: Die dritte und die vierte Maßnahme hätten der SACE BT keinen Vorteil gebracht.

— Indem die SACE S.p.A. die zwei Rekapitalisierungen 2009, wenn auch ohne Vorschriften über den künftigen Cashflow zu SACE BT, die die Erwartung einer jedenfalls langfristigen angemessenen Rentabilität gestützt hätten, vorgenommen habe, habe sie den Wert der zum Zeitpunkt ihrer Gründung kaum fünf Jahren zuvor getätigten gewaltigen Investition geschützt. Ferner trägt die SACE S.p.A. vor, dass die Liquidation der Tochtergesellschaft die gesamte SACE-Gruppe auch dem Risiko eines potenziellen Schadens in Form von Wertvernichtung und/oder Verschlechterung ihrer Kreditwürdigkeit ausgesetzt hätte, dessen Wert viel höher als das für Ende 2009 geschätzte Restkapital gewesen sei. Die Kommission habe den weiten Ermessensspielraum des öffentlichen Investors nicht berücksichtigt, indem sie ihr eigenes Urteil an die Stelle dessen der SACE S.p.A. ausschließlich auf eine fehlerhafte theoretische Rekonstruk-

tion der Wahl gestützt habe, die ein hypothetischer vernünftiger und umsichtiger privater Kapitalgeber unter diesen Umständen getroffen hätte.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2013 — Capella/HABM — Oribay Mirror Buttons (ORIBAY)

(Rechtssache T-307/13)

(2013/C 207/90)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Capella EOOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Holtorf.)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Oribay Mirror Buttons, SL (San Sebastián, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. März 2013 in der Sache R 164/2012-4 aufzuheben;

— die Eintragung der Gemeinschaftsmarke 003611282 „ORIBAY ORIGINAL Buttons for Automotive Industry“ hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen

— Klasse 12: Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist, mit Ausnahme von Teilen für Fahrzeugfenster und Fahrzeugwindschutzscheiben; und

— Klasse 37: Reparaturwesen; Reparatur und Wartung;

für verfallen zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Bildmarke, die die Wortelemente „ORIBAY ORIGINAL Buttons for Automotive Industry“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 37 und 40 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 611 282

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Oribay Mirror Buttons, SL

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Antrag auf Verfall vollständig zurückgewiesen

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Klägerin

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009, Verstoß gegen Art. 56 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Regel 37, Buchst. A, iii) der Verordnung Nr. 2868/95, sowie Verstoß gegen Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Verfall wurde teilweise stattgegeben

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 21. März 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-24/13)

(2013/C 207/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags der Klägerin, sie für die von der Kommission begangenen Fehler in einem Einstellungsverfahren zu entschädigen, das nicht zu Ende geführt wurde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 5. Juni 2012 und vom 7. Dezember 2012 aufzuheben, mit denen der Schadensersatzantrag der Klägerin abgelehnt wurde;
- die Kommission zu verurteilen, die Laufbahn der Klägerin wiederherzustellen;
- die Kommission zur Zahlung von 14 911,07 Euro sowie der Beiträge zum Versorgungssystem ab Oktober 2011 und zur Zahlung von 2 500 Euro für den ihr entstandenen materiellen und immateriellen Schaden, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, zu verurteilen, zuzüglich Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der geschuldeten Beträge zum von der EZB für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegten Zinssatz, erhöht um zwei Prozentpunkte;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. März 2013 — ZZ/HABM

(Rechtssache F-26/13)

(2013/C 207/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 und auf Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die über ihn für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 erstellte Beurteilung aufzuheben;
- dem HABM aufzugeben, ihm eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Summe von nicht unter 500 Euro als angemessenen Ausgleich für die ihm durch die angefochtene Beurteilung entstandenen moralischen und immateriellen Schäden zu zahlen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. März 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-27/13)

(2013/C 207/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Rückstufung des Klägers nach Besoldungsgruppe AD 8 gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs IX des Statuts sowie Antrag auf Schadensersatz für den angeblich erlittenen immateriellen und materiellen Schaden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der dreigliedrigen Anstellungsbehörde vom 5. Juni 2012 in der Sache CMS 08/058, wonach „die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs IX des Statuts vorgesehene Strafe der Rückstufung nach Besoldungsgruppe AD 8 (dem Kläger) auferlegt wird“ mit „Wirkung ab dem Monat, der dem Zeitpunkt der Unterzeichnung folgt“, aufzuheben;

- die Entscheidung vom 17. Dezember 2012, bekannt gegeben am 18. Dezember 2012, mit der die Anstellungsbehörde die Beschwerde des Klägers 10. Oktober 2012, Aktenzeichen R/566/12, zurückgewiesen hat, aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von zunächst einem Euro eines vorläufig auf 20 000 Euro geschätzten Betrags als Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens und der Beeinträchtigung der beruflichen Laufbahn des Klägers, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung während des Verfahrens, zu verurteilen;
- in jedem Fall der Beklagten gemäß Art. 87 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. März 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-28/13)

(2013/C 207/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, von den Gehältern des Klägers für die Monate Juni, Juli, August, September und Oktober 2012 Beträge einzubehalten

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Schreiben vom 6. Juli 2012 aufzuheben, mit dem das PMO den Kläger über seine Entscheidung, der Empfehlung des OLAF vom 30. März 2012 nachzukommen, in Kenntnis setzt und angibt, i) 5 530 Euro von seinem Gehalt für den Monat Juni 2012 einbehalten zu haben (zu viel gezahlte Zulagen), ii) von seinem Gehalt für den Monat Juli 2012 3 822,80 Euro abzuziehen (Verzugszinsen auf die zu viel gezahlten Zulagen) und iii) von seinem Gehalt für den Monat August 2012 2 372 Euro (Erstattung von Krankheitskosten) und 699,20 Euro (Verzugszinsen) abzuziehen;
- die in den Monaten Juni, August, September und Oktober 2012 vorgenommene Einbehaltung von seinem Gehalt und gegebenenfalls jede weitere Einbehaltung zur Durchführung der angefochtenen Entscheidung aufzuheben;
- das Schreiben vom 10. Juli 2012 aufzuheben, mit dem darum gebeten wurde, einen Gesamtbetrag in Höhe von 3 071,20 Euro durch einen einmaligen Abzug von seinem monatlichen Gehalt für den Monat August 2012 einzubehalten oder, falls der Betrag der Schuld sich als zu groß für eine einmalige Einbehaltung erweist, die Rückzahlung auf mehrere Monate zu verteilen;
- das Schreiben vom 20. Juli 2012 aufzuheben, mit dem dem Kläger mitgeteilt wurde, dass sein Referat die Einbehaltung des den Verzugszinsen entsprechenden Betrags in Höhe von

3 822,80 Euro nicht für die Gehaltszahlung im Juli eingeben konnte und dass der Betrag im Anschluss an die Einbehaltung für die Monate August und September 2012 vollständig von seinem Gehalt für den Monat Oktober 2012 einbehalten werde;

- die am 17. Dezember 2012 erlassene und am selben Tag zugestellte Entscheidung teilweise aufzuheben, soweit diese die Beschwerde des Klägers hinsichtlich der streitigen Tagelöhner und Entschädigungen für Verzugsschäden zurückgewiesen hat;
- die Kommission zur Zahlung von Verzugszinsen ab dem Monat Juni 2012 auf einen Betrag in Höhe von 5 530 Euro, ab August 2012 auf einen ersten Betrag in Höhe von 1 535,60 Euro, ab September 2012 auf einen weiteren Betrag in Höhe von 1 535,60 Euro und ab Oktober 2012 auf einen Betrag in Höhe von 3 822,80 Euro bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihm diese Summen zurückerstattet werden, zu verurteilen, wobei in Höhe der Rückzahlung des Betrags von 3 071,20 Euro mit der Gehaltszahlung für Januar 2013, ab diesem Zeitpunkt keine Verzugszinsen mehr zu zahlen sind;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. März 2013 — ZZ/EMA

(Rechtssache F-29/13)

(2013/C 207/95)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Arzneimittelagentur

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern, und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung der Entscheidung vom 30. August 2012, seinen Vertrag nicht zu verlängern, sein Arbeitsverhältnis zum 30. April 2013 zu beenden und ihn von Amts wegen zu beurlauben;
- die Aufhebung der Entscheidung vom 26. Februar 2013, den Antrag auf Vertragsverlängerung zurückzuweisen, aufzuheben;
- die Beklagte zur Tragung der Kosten sowie zur Zahlung von 25 000 Euro an den Kläger als Ersatz seines immateriellen Schadens zu verurteilen.

Klage, eingereicht am 8. April 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-32/13)**

(2013/C 207/96)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Nichtigerklärung der Ablehnung des Antrags auf Erstattung des Restbetrags, den die Kommission dem Kläger als Abgangsgeld hätte zahlen müssen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 2013 aufzuheben, mit der sie den Antrag des Klägers abgelehnt und seine Beschwerde auf Erstattung des Restbetrags, den die Kommission ihm wegen seines Ausscheidens aus dem Dienst hätte zahlen müssen, zurückgewiesen hat. Soweit erforderlich, ist die Klage auch auf Aufhebung des Schreibens der Kommission vom 13. April 2012 gerichtet, mit dem die Kommission erstmals Stellung hinsichtlich des Antrags des Klägers auf Neuberechnung des Betrags bezieht, den die Kommission dem Kläger zahlen muss.

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 16. April 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-34/13)**

(2013/C 207/97)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/231/12, den Kläger nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 31. Januar 2013 auf seine Beschwerde vom 25. September 2012 aufzuheben;
- die Entscheidungen vom 28. Juni 2012 und vom 16. Juli 2013 aufzuheben, mit denen ihm mitgeteilt wird, dass ihm

der Zugang zum so genannten „Assessment Center“ der Vorauswahlphase im Rahmen des Auswahlverfahrens EPSO/AD/230-231/12, an dem er teilgenommen hat, verweigert wird;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 16. April 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-35/13)**

(2013/C 207/98)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)*Beklagte:* Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche, die vor dem Antritt des Dienstes bei der Kommission erworben wurden, gemäß den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;

- die Entscheidungen vom 28. September und 4. Oktober 2012 aufzuheben, mit denen die Ruhegehaltsansprüche, die der Kläger vor seinem Dienstantritt erworben hat, im Rahmen von deren Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union gemäß den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 angerechnet wurden;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. April 2013 — ZZ/EACEA**(Rechtssache F-36/13)**

(2013/C 207/99)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)*Beklagte:* Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Anstellungsvertrag des Klägers gemäß Art. 47 Buchst. c Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten aufzulösen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Agentur vom 24. Juli 2012 aufzuheben;
- demzufolge
 - ihn ab dem 25. Oktober 2012 wieder in den Dienst einzugliedern und die Agentur zur rückwirkenden Zahlung seiner Dienstbezüge zu verurteilen;
 - die angefochtene Entscheidung und alle mit dem vorliegenden Verfahren im Zusammenhang stehenden Dokumente aus seiner Personalakte zu entfernen;
- die Agentur zu verurteilen, an ihn 10 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Agentur die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-37/13)

(2013/C 207/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des OLAF, mit der der Antrag auf Verlängerung des Vertrags des Klägers nach der Nichtigerklärung dieser Entscheidung durch ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst abgelehnt wurde und Klage auf Ersatz des vom Kläger geltend gemachten materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 8. August 2012 aufzuheben, mit der der Antrag auf Verlängerung seines Vertrags abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die stillschweigende Entscheidung vom 12. August 2010 aufzuheben, mit der der Antrag auf Verlängerung seines Vertrags abgelehnt wurde, sofern deren Aufhebung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union in Frage gestellt werden sollte;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 17. Januar 2013 aufzuheben, mit der seine am 21. September 2012 eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— ihm aufgrund des erlittenen materiellen Schadens, einen Betrag zuzusprechen, der der Differenz zwischen seinen Dienstbezügen, die er erhalten hätte, wenn sein Vertrag als Bediensteter auf Zeit beim OLAF für vier weitere Jahre verlängert worden wäre und den Bezügen, die er seit Mai 2011 erhält, entspricht (unter Berücksichtigung seiner Ruhegehaltsansprüche und seiner normalen Laufbahntwicklung);

— ihm den durch den Verlust der Aussicht auf einen unbefristeten Vertrag erlittenen materiellen Schaden, der nach billigem Ermessen und vorläufig auf 250 000 Euro festgesetzt wird, zu ersetzen;

— ihm für den erlittenen immateriellen Schaden einen nach billigem Ermessen vorläufig auf 10 000 Euro festgesetzten Betrag zuzusprechen;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-38/13)

(2013/C 207/101)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB vorzunehmen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;

— die Entscheidung vom 18. Juni 2012, die von ihr vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen von deren Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-39/13)**

(2013/C 207/102)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, mit der die im Versorgungssystem der Gemeinschaften anzurechnenden, vor dem Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche nach den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 (im Folgenden: ADB) festgelegt wurden, und der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 24. Januar 2013 aufzuheben, mit der ihre auf Anwendung der zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche geltenden ADB und versicherungsmathematischen Sätze gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wurde,
- die Entscheidung vom 11. Juli 2012 des PMO, mit der die sich aus den neuen ADB ergebenden versicherungsmathematischen Werte angewandt werden, aufzuheben,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-40/13)**

(2013/C 207/103)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und D. Abreu Caldas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, bei der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt wurden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;

- die Entscheidung vom 11. Oktober 2012 aufzuheben, mit der die Anwendung der in den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 genannten Parameter auf die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin bestätigt wurde;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ u. a./EIB**(Rechtssache F-41/13)**

(2013/C 207/104)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen von Februar 2013 enthaltenen Entscheidungen, die jährliche Gehaltsanpassung für 2013 auf 1,8 % zu begrenzen, der Mitteilungen der Beklagten an die Kläger vom 5. Februar 2013 und 15. Februar 2013 und der nachfolgenden Gehaltsabrechnungen sowie Verurteilung des Organs zu Schadensersatz für die geltend gemachten materiellen und immateriellen Schäden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die in ihren Gehaltsabrechnungen von Februar 2013 enthaltene Entscheidung, die jährliche Gehaltsanpassung für 2013 auf 1,8 % zu begrenzen, und deshalb die in den nachfolgenden Gehaltsabrechnungen enthaltenen vergleichbaren Entscheidungen sowie, soweit erforderlich, zwei Mitteilungen der Beklagten an die Kläger vom 5. Februar 2013 und 15. Februar 2013 aufzuheben;

- die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger als Ersatz des materiellen Schadens Folgendes zu zahlen: i) Gehaltsbeträge, die der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2013 entsprechen, also eine Erhöhung um 1,8 % für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013, ii) Gehaltsbeträge, die den Folgen der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2013 von 1,8 % für die ab Januar 2014 gezahlten Gehälter entsprechen, iii) Verzugszinsen auf die geschuldeten Gehaltsbeträge bis zur vollständigen Zahlung dieser Beträge, wobei der Zinssatz auf der Grundlage des um drei Punkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen ist, den die Europäische Zentralbank während des betreffenden Zeitraums für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat,

und iv) Schadensersatz für den erlittenen Kaufkraftverlust; der gesamte materielle Schaden wird vorläufig für jeden Kläger auf 30 000 Euro geschätzt;

- die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger 1 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-42/13)

(2013/C 207/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Arbeitsvertrag der Klägerin zu kündigen, und Antrag auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den sie nach eigenen Angaben erlitten hat

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA in seiner Eigenschaft als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde vom 16. Oktober 2012, ihren Vertrag zu kündigen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 31. Januar 2013, mit der die Kündigung des Vertrags der Klägerin bestätigt wurde, und die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 24. April 2013, mit der die Beschwerde der Klägerin ausdrücklich zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- ihr Ersatz des materiellen Schadens zuzusprechen;
- ihr einen nach billigem Ermessen festgesetzten Betrag als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen, der vorläufig mit 15 000 Euro veranschlagt wird;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-43/13)

(2013/C 207/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen von Februar 2013 enthaltenen Entscheidungen, die jährliche Gehaltsanpassung für 2013 auf 1,8 % zu begrenzen, Aufhebung der nachfolgenden Gehaltsabrechnungen und Verurteilung des Organs zu Schadensersatz für die geltend gemachten materiellen und immateriellen Schäden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die in ihren Gehaltsabrechnungen von Februar 2013 enthaltene Entscheidung, die jährliche Gehaltsanpassung für 2013 auf 1,8 % zu begrenzen, und deshalb die in den nachfolgenden Gehaltsabrechnungen enthaltenen vergleichbaren Entscheidungen aufzuheben;
- soweit erforderlich, zwei Mitteilungen der Beklagten an die Kläger vom 5. Februar 2013 und 15. Februar 2013 aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger als Ersatz des materiellen Schadens Folgendes zu zahlen: i) Gehaltsbeträge, die der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2013 entsprechen, also eine Erhöhung um 1,8 % für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013, ii) Gehaltsbeträge, die den Folgen der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2013 von 1,8 % für die ab Januar 2014 gezahlten Gehälter entsprechen, iii) Verzugszinsen auf die geschuldeten Gehaltsbeträge bis zur vollständigen Zahlung dieser Beträge, wobei der Zinssatz auf der Grundlage des um drei Punkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen ist, den die Europäische Zentralbank während des betreffenden Zeitraums für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat, und iv) Schadensersatz für den erlittenen Kaufkraftverlust; der gesamte materielle Schaden wird vorläufig für jeden Kläger auf 30 000 Euro geschätzt;
- die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger 1 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-44/13)

(2013/C 207/107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission über den Ersatz des materiellen Schadens, der der Klägerin aufgrund einer fehlerhaften Berechnung der Zulage für die Lebensbedingungen entstanden ist

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 28. Januar 2013 zugegangene Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2013 über die teilweise Aufhebung der Entscheidung des PMO.1 vom 30. März 2012 aufzuheben, soweit darin der Antrag der Klägerin auf Ersatz des materiellen Schadens, der ihr aufgrund einer fehlerhaften Berechnung der ihr seit dem 22. September 2002 zustehenden Zulage für die Lebensbedingungen entstanden ist, auf den 1. März 2007 beschränkt wird und soweit die Waisenrente der Tochter der Klägerin für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. August 2008 bei der Berechnung dieser Zulage Berücksichtigung findet;
- die der Klägerin am 5. Februar 2013 zugegangene Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 2013 und ihre Gehaltsabrechnung von Februar 2013 hinsichtlich des Berichtigungscodes RRV für die Schadensersatzzahlung bis 1. März 2007 aufzuheben, die Wirkungen dieser Gehaltsabrechnung aber bis zum Erlass einer neuen Gehaltsabrechnung, bei der Art. 10 des Anhangs 10 des Statuts vom 31. Dezember 2011 bis zum 22. September 2002 richtig angewandt wird, aufrechtzuerhalten;
- die Kommission zu verurteilen, für den Schaden, den die Klägerin hinsichtlich der Zulage für die Lebensbedingungen zwischen dem 22. September 2002 und dem 31. August 2008 erlitten hat, einen zusätzlichen vorläufigen Betrag von 11 000 Euro zuzüglich Zinsen auf den gesamten zwischen dem 22. September 2002 und dem 31. Dezember 2011 in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden ab Fälligkeit der jeweiligen Zulagen bis zu ihrer tatsächlichen Zahlung zu zahlen, wobei diese Zinsen auf der Grundlage des um zwei Punkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen sind, den die EZB während des betreffenden Zeitraums für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — ZZ u. a./EIB

(Rechtssache F-45/13)

(2013/C 207/108)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen enthaltenen Entscheidungen, den allgemeinen Beschluss der Europäischen Investitionsbank, mit dem ein auf 2,3 % begrenzter Gehaltszuwachs für sämtliche Mitarbeiter festgelegt wurde, und den Beschluss, mit dem eine Leistungstabelle festgelegt wurde, die zu einem Verlust von 1 % bis 3 % des Gehalts führt, anzuwenden, sowie Verurteilung der Europäischen Investitionsbank zur Zahlung des Gehaltsunterschieds und zur Leistung von Schadensersatz

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die in den Gehaltsabrechnungen für April 2013 enthaltenen Entscheidungen aufzuheben, den Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom 18. Dezember 2012, mit dem ein auf 2,3 % begrenzter Gehaltszuwachs festgelegt wurde, und den Beschluss des Direktoriums der EIB vom 29. Januar 2013, mit dem eine Leistungstabelle festgelegt wurde, die ihrer Ansicht nach zu einem Verlust von 1 % bis 3 % des Gehalts führt, auf sie anzuwenden, und sämtliche in späteren Gehaltsabrechnungen enthaltenen Entscheidungen sowie, soweit erforderlich, das Informationsschreiben, das die Beklagte am 5. Februar 2013 an die Kläger gerichtet hat, aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrags beim Gehalt zu verurteilen, der sich aus den oben genannten Beschlüssen des Verwaltungsrats der EIB vom 18. Dezember 2012 und des Direktoriums der EIB vom 29. Januar 2013 gegenüber der Anwendung der Leistungstabelle „4-3-2-1-0“ sowie der Tabelle für neu eingestellte Bedienstete „5-4-3-1-0“ ergibt, bzw. — hilfsweise — hinsichtlich der Kläger, die die Note A erhalten haben, gegenüber der Anwendung der Leistungstabelle „3-2-1-0-0“ und hinsichtlich der Kläger, für die die Tabelle für neu eingestellte Bedienstete gilt, gegenüber einer Tabelle für neu eingestellte Bedienstete „4-3-2-0-0“, zuzüglich jeweils Verzugszinsen in Höhe des um 3 Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes der EZB ab dem 12. April 2013 und in der Folge ab dem 12. jedes Monats bis zur vollständigen Tilgung;
- die Beklagte zum Ersatz des aufgrund des Kaufkraftverlusts entstandenen Schadens zu verurteilen, der vorläufig nach billigem Ermessen mit 1,5 % der monatlichen Bezüge jedes Klägers veranschlagt wird;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-46/13)

(2013/C 207/109)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag der GD DEVCO auf Einstellung des Klägers als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe II abgelehnt wurde, und Klage auf Ersatz des entstandenen materiellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde vom 4. Oktober 2012, den Kläger nicht als Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten der Funktionsgruppe II einzustellen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. Februar 2013 aufzuheben, mit der die vom Kläger am 19. Oktober 2012 eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- im Ersatz seines materiellen Schadens zuzusprechen;
- ihm für den entstandenen immateriellen Schaden einen nach billigem Ermessen und vorläufig auf 50 000 Euro festgelegten Betrag zuzuerkennen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2013 — ZZ/Rat**(Rechtssache F-47/13)**

(2013/C 207/110)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Liste der Beamten der Funktionsgruppe AD aufzunehmen, die für eine Beförderung im Jahr 2012 vorgeschlagen werden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. 63/12 des Generalsekretariats des Rat vom 20. Juli 2012 über die Liste der Beamten, die während des Beförderungsverfahrens 2012 für eine Beförderung vorgeschlagen werden, in der der Name des Klägers nicht enthalten war, sowie die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Februar 2011 aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, Schadensersatz sowie Verzugs- und Ausgleichszinsen in Höhe von 6,75 % für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-48/13)**

(2013/C 207/111)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für das Jahr 2011

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Beurteilung für das Jahr 2011, wie sie durch die Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 18. Juli 2012 und 29. Januar 2013 fertiggestellt und geändert wurde, aufzuheben,
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 29. Januar 2013 über die Zurückweisung der nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts eingelegten Beschwerde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-50/13)**

(2013/C 207/112)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cambier und A. Paternostre)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über den Antrag auf ergänzende Entschädigung, den der Kläger nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts mit dem Ziel gestellt hatte, vollständigen Ersatz für die materiellen und immateriellen Schäden zu erlangen, die ihm infolge seiner Berufskrankheit und der zahlreichen Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung seines Antrags nach Art. 73 des Statuts entstanden sein sollen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. August 2012 über den von ihm am 18. April 2012 gemäß Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestellten Antrag auf ergänzende Entschädigung nach allgemeinem Recht und den einschlägigen Artikeln des Statuts aufzuheben;

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 2013 über die Zurückweisung der von ihm am 25. Oktober 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- ihm einen Betrag in Höhe von 1 798 650 Euro als Ersatz für den materiellen und den immateriellen Schaden infolge der Berufskrankheit zuzusprechen, die nach dem Grundsatz der vollständigen Entschädigung nach allgemeinem Recht erstattungsfähig sind, abzüglich der nach Art. 73 des Statuts gewährten und gegebenenfalls vom Gericht im Rahmen der derzeit anhängigen Rechtssache F-142/12 angepassten Entschädigung;
- ihm einen Betrag in Höhe von 145 850 Euro für den immateriellen Schaden zuzusprechen, die durch das Fehlverhalten der Kommission ihm gegenüber entstanden ist;
- ihm die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten und anderer Auslagen sowie Verzugszinsen und sonstige Zinsen, die der Gerichtshof für billig und angemessen hält, ab Dezember 2004, dem Zeitpunkt, ab dem die ihm entstandenen Schäden hätten errechnet und ersetzt werden können, zuzusprechen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2013 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-54/13)

(2013/C 207/113)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EWSA, mit der dieser einen vom Kläger auf Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestützten Antrag auf Ersatz des Schadens zurückgewiesen hat, der dem Kläger durch administrativen Übereifer oder gar behördliche Schikanen entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die auf die Beschwerde des Klägers vom 24. Oktober 2012 mit Entscheidung vom 22. Februar 2013 bestätigte Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 3. Oktober 2012 aufzuheben, soweit mit ihr der Antrag des Klägers vom 5. Juni 2012 auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung für den ideellen Schaden, die Rufschädigung und die Beeinträchtigung sowohl seiner Gesundheit als auch seiner beruflichen Laufbahn abgelehnt wurde;
- ihm für den ideellen Schaden, die erlittene Rufschädigung und die Beeinträchtigung seiner Gesundheit eine mit 12 000 Euro veranschlagte Entschädigung zu zahlen, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens;
- ihm für den Laufbahnschaden, der ihm wegen des aufgrund der damals laufenden Untersuchungen und Verfahren eingetretenen Aufschubs entstanden ist, eine Entschädigung zuzusprechen, und zwar durch Wiederherstellung der Laufbahn in der Besoldungsgruppe AST 5, vorbehaltlich der Entwicklung im Laufe des Verfahrens, hilfsweise, durch eine vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens auf 41 403,09 Euro veranschlagte angemessene Entschädigung;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE